Durchführungshinweise des Ministeriums der Finanzen

zum

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz - BbgBeamtVG)

vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77),

das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 20) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelung durch Gesetz
§ 3 Festsetzung, Zuständigkeit
§ 4 Arten der Versorgung
§ 5 Zahlungsweise
§ 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
§ 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen
§ 8 Verjährung
§ 9 Anzeige- und Mitwirkungspflichten
§ 10 Rundungsvorschriften
§ 11 Verlust der Versorgung

Abschnitt 2
Versorgungsbezüge

Unterabschnitt 1
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 12 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
§ 13 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 14 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 15 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
§ 16 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
§ 17 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 18 Sonstige Zeiten
§ 19 Ausbildungszeiten
§ 20 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten
§ 22 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten
§ 24 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
§ 25 Höhe des Ruhegehalts
§ 26 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
§ 27 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
§ 28 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte
§ 29 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenenversorgungversorgung

§ 30 Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber
§ 31 Arten der Hinterbliebenenversorgung
§ 32 Bezüge für den Sterbemonat
§ 33 Sterbegeld
§ 34 Witwen- und Witwergeld
§ 35 Höhe des Witwen- und Witwergeldes
§ 36 Witwen- und Witwerabfindung
§ 37 Unterhaltsbeitrag für nicht witwen- und witwergeldberechtigte Witwen und Witwer oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
§ 38 Waisengeld
§ 39 Höhe des Waisengeldes
§ 40 Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
§ 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
§ 42 Beginn der Zahlungen
§ 43 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

Unterabschnitt 3
Unfallfürsorge

§ 44 Allgemeines
§ 45 Dienstunfall
§ 46 Einsatzversorgung
§ 47 Meldung und Untersuchungsverfahren
§ 48 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
§ 49 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
§ 50 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 51 Schadensausgleich in besonderen Fällen
§ 52 Heilverfahren
§ 53 Pflegekosten
§ 54 Unfallausgleich
§ 55 Unfallruhegehalt
§ 56 Erhöhtes Unfallruhegehalt
§ 57 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
§ 58 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
§ 59 Unfallsterbegeld
§ 60 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
§ 61 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene und für Verwandte der aufsteigenden Linie
§ 62 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
§ 63 Einmalige Unfallentschädigung
§ 64 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Unterabschnitt 4
Übergangsgeld, Ausgleich, Bezüge bei Verschollenheit

§ 65 Übergangsgeld
§ 66 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
§ 67 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
§ 68 Einmalige Unfallentschädigung

Unterabschnitt 5
Familienbezogene Leistungen

§ 69 Familienzuschlag
§ 70 Ausgleichsbetrag
§ 71 Kindererziehungszuschlag
§ 72 Pflegezuschlag
§ 73 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Abschnitt 3
Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

§ 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
§ 75 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
§ 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
§ 77 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
§ 78 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Beschluss 2005/684/EG, Euratom
§ 79 Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften
§ 80 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge
§ 81 Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleich
§ 82 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 4
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 83 Dienstherrenwechsel

Abschnitt 5
Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 84 Überleitung vorhandener Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
§ 85 Übergangsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte
§ 86 Ausgleichsbetrag für Kommunale Beamtinnen und Beamte auf Zeit
§ 87 Regelung zu § 42 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
§ 88 Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
§ 89 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
§ 90 Als Landesrecht weitergeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind unbeschadet des § 64 die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes.
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

1 ***Durchführungshinweise zu § 1 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift regelt den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes; sie entspricht inhaltlich § 1 BeamtVG (2006). Der in Absatz 1 Satz 1 verwendete Begriff „Gemeindeverbände" erfasst die Landkreise und die Ämter. In Absatz 2 ist die nach der Schaffung von landesrechtlichen Versorgungsvorschriften entbehrliche Bezugnahme auf das Deutsche Richtergesetz entfallen.

§ 2
Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.
(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
(4) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.
(5) Als Anpassung gilt auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

2 ***Durchführungshinweise zu § 2 BbgBeamtVG***

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 2 BeamtVG (2006). Die Absätze 4 und 5 enthalten das in § 70 BeamtVG (2006) verankerte Gebot, die Versorgungsbezüge entsprechend der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Akzessorietät zur Besoldung anzupassen. Diese Regelungen begründen keine individuellen Ansprüche der Versorgungsberechtigten.

§ 3
Festsetzung, Zuständigkeit

(1) Die Festsetzung und Berechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers, die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften obliegt der für die Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen bestimmten Stelle (Pensionsbehörde). Für die Versorgungsberechtigten des Landes wird die Pensionsbehörde durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Pensionsbehörde für weitere Angelegenheiten der Versorgung und der Nachversicherung bestimmt werden.
(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam.
(3) Ob Zeiten aufgrund der §§ 17 bis 21 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.
(4) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

3 Durchführungshinweise zu § 3 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den in § 49 Absatz 1 bis 3 BeamtVG (2006) festgelegten Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen. Absatz 1 enthält die grundlegende Zuständigkeitsregelung. Die hier genannten Aufgaben sind von der Pensionsbehörde, als der für die Festsetzung, Regelung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen zuständigen Stelle, wahrzunehmen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Vordienstzeiten nach den §§ 17 bis 21 BbgBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird in der Pensionsstelle aus organisatorischen Gründen in der Regel im Zusammenhang mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge getroffen.

§ 4
Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. **Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,**
2. **Hinterbliebenenversorgung,**
3. **Bezüge bei Verschollenheit,**
4. **Unfallfürsorge,**
5. **Übergangsgeld,**

6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,

7. Familienzuschlag nach § 69 Absatz 2,

8. Ausgleichsbetrag nach § 70,

9. Leistungen nach den §§ 71 bis 73.

4 ***Durchführungshinweise zu § 4 BbgBeamtVG***

In der Vorschrift werden wie bisher in § 2 BeamtVG (2006) die Arten der nach dem BbgBeamtVG möglichen Versorgungsleistungen aufgezählt. Im Vergleich zum BeamtVG (2006) sind im BbgBeamtVG folgende Leistungen entfallen:

1. *Der bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 7 BeamtVG (2006) genannte Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro ist als eigenständiger Zahlbetrag entfallen. Diese Leistung ist in den Betrag des Mindestruhegehalts eingegangen.*

2. *Der bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 11 BeamtVG (2006) genannte Anpassungszuschlag nach § 69b Absatz 2 Satz 5 BeamtVG (2006) wurde nicht übernommen, da die Regelung nur für am 30. Juni 1997 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt. Für diesen Personenkreis gilt nach § 84 grundsätzlich das bisher geltende Beamtenversorgungsrecht und damit auch § 2 Absatz 1 Nummer 11 des BeamtVG (2006) weiter.*

3. *Die bisher in § 2 Absatz 2 BeamtVG (2006) erfolgte Bezugnahme auf die Sonderzahlungsregelungen ist entfallen, da das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz zum 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.*

 Daneben wurde die Vorschrift an das ab dem 1. Januar 2015 in Kraft tretende neue Familienzuschlagsrecht angepasst, indem der Familienzuschlag nach § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in den Katalog der Arten der Versorgung aufgenommen wurde.

§ 5
Zahlungsweise

(1) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.
(2) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
(3) Bei Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, soll die Pensionsbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Vorlage einer Lebensbescheinigung abhängig machen. Des Weiteren kann sie die Bestellung einer Empfangsbevollmächtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes verlangen.
(4) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge haben Versorgungsberechtigte auf Verlangen der Pensionsbehörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Bu-

chungsgebühren tragen die Versorgungsberechtigten. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Versorgungsberechtigten trägt die Pensionsbehörde. Bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Versorgungsberechtigten die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn den Versorgungsberechtigten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

5 Durchführungshinweise zu § 5 BbgBeamtVG

Die bisher in § 49 Absatz 4 bis 7 BeamtVG (2006) enthaltenen Regelungen zur Zahlungsweise werden mit kleineren inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in einer eigenständigen Vorschrift zusammengefasst. Die Vorschrift regelt den Zahlungszeitraum und die Fälligkeit der Versorgungsbezüge nach den bisherigen Grundsätzen. Die bisher in § 49 Absatz 8 BeamtVG (2006) enthaltene Rundungsvorschrift ist in einer eigenständigen Vorschrift (§ 10) geregelt worden.

5.1/3 Absätze 1 bis 3

Nach der bisherigen Regelung des § 49 Absatz 6 BeamtVG (2006) konnte die Zahlung der Versorgungsbezüge bei einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten abhängig gemacht werden. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen gilt dies gemäß Absatz 3 nur noch bei einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union.

5.4 Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die Versorgungsberechtigten zur Unterhaltung eines Kontos auf eigene Kosten und zur Mitteilung der Kontonummer. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 7 BeamtVG (2006). Die Kosten- und Gefahrtragungsregel bei Auslandsüberweisungen gilt aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nur noch für Überweisungen auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto.

§ 6
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen. Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen.
(2) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 33), auf Schadensausgleich (§ 51), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 52) und der Pflege (§ 53), auf Unfallausgleich (§ 54), auf Unfallsterbegeld (§ 59) sowie auf einmalige Unfallentschädigung (§ 63) können nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

6 Durchführungshinweise zu § 6 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 51 BeamtVG (2006).

6.1 Absatz 1

Die Regelung beschränkt die Abtretbarkeit und Verpfändbarkeit von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge auf die nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung pfändbaren Beträge. Es wird sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge den Versorgungsberechtigten zumindest in Höhe der unpfändbaren Beträge zufließen. Der bisherige Vorbehalt einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung ist entfallen, da eine Ausnahmeregelung derzeit nicht besteht und künftig ohnehin nur durch Landesrecht erfolgen kann. Satz 2 beschränkt die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Dienstherrn zum Schutz der Versorgungsberechtigten. Die bisherige Aufhebung dieser Beschränkung für Ansprüche des Dienstherrn auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung (§ 51 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG [2006]) wurde nicht übernommen. Zum Verfahren wird auf § 850 f. der Zivilprozessordnung verwiesen.

6.2 Absatz 2

Die in Satz 1 genannten Ansprüche unterliegen einem besonderen Schutz vor Pfändungen und Abtretungen. Der bisherige Katalog wurde entsprechend den Änderungen im Dienstunfallrecht um das Unfallsterbegeld erweitert. Der Dienstherr kann gegen diese Ansprüche nach Absatz 1 auch nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Satz 2 erlaubt wie bisher eine Anrechnung bestimmter Forderungen gegen die Verstorbene oder gegen den Verstorbenen auf das Sterbegeld; diese Forderungen können daher auch dann noch realisiert werden, wenn zwar eine sterbegeldberechtigte Person, jedoch keine Erbin oder kein Erbe als Rückforderungsgegnerin oder Rückforderungsgegner vorhanden ist.

§ 7
Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.
(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod von Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei

Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod von Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, sowie etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erbinnen und Erben bleibt unberührt.

7 ***Durchführungshinweise zu § 7 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 52 BeamtVG (2006). Die bisherige Geringfügigkeitsregel des § 52 Absatz 3 BeamtVG (2006) ist aus Gründen der Deregulierung entfallen. Auf die allgemeine Bagatellregelung des § 59 der Landeshaushaltsordnung – LHO - (Anlage zu Nummer 2.6 zu § 59 LHO für die Behandlung von Kleinbeträgen) wird verwiesen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, und Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Versorgungsbezügen verjähren in drei Jahren; Ansprüche auf Rückzahlung von Versorgungsbezügen verjähren in zehn Jahren, wenn durch vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben oder das vorsätzliche oder leichtfertige pflichtwidrige Unterlassen von Angaben die Gewährung oder Belassung von Versorgungsbezügen bewirkt wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

8 ***Durchführungshinweise zu § 8 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift enthält eigenständige Regelungen der Verjährungsfrist und des Verjährungsbeginns sowohl für Ansprüche auf versorgungsrechtliche Leistungen als auch für Rückzahlungsansprüche zu viel gezahlter Leistungen des Dienstherrn. Zu den Ansprüchen zählen auch einseitige Gestaltungsrechte, wie zum Beispiel eine Aufrechnung von Überzahlungen mit den laufenden Dienstbezügen. Die Verjährung hat zur Folge, dass nach Zeitablauf ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Die Verjährungsfrist beträgt nach Satz 1 erster Halbsatz unverändert drei Jahre. Mit Satz 1 zweiter Halbsatz wird eine zehnjährige Verjährungsfrist bei pflichtwidrigem Verhalten bestimmt.

Satz 2 bestimmt den Beginn der Verjährung. Maßgebend ist der Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Verjährungsbeginn ist im Unterschied zur bisherigen Regelung kenntnisunabhängig ausgestaltet. Auf die Kenntnis anspruchsbegründender Umstände oder der Person der Schuldnerin oder des Schuldners oder auf grob fahrlässige Unkenntnis kommt es demnach nicht an. Dies dient der Rechtssicherheit und den praktischen Bedürfnissen einer Massenverwaltung.

Im Übrigen verweist Satz 3 auf die Verjährungsregelungen des BGB.

Die Vorschrift über die Verjährung entspricht der Regelung im Brandenburgischen Besoldungsgesetz.

§ 9
Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Die personalaktenführende Stelle hat der Pensionsbehörde jede Verwendung von Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.
(2) Die Versorgungsberechtigten haben der Pensionsbehörde unverzüglich
1. **alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, und auf Verlangen der Pensionsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,**
2. **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen,**
3. **Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Pensionsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.**

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die Versorgungsleistungen zu erstatten haben. Die Pensionsbehörde kann Erkenntnisse und Beweismittel an Sachverständige weitergeben, soweit dies zur Entscheidung über die Versorgung notwendig ist.
(3) Auf Verlangen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle oder der Pensionsbehörde haben sich die Versorgungsberechtigten von einer von ihnen bestimmten Person ärztlich oder psychologisch untersuchen oder beobachten zu lassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Versorgungsbezügen (§ 4) erforderlich ist. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle oder die Pensionsbehörde ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an die mit der Begutachtung beauftragte Person berechtigt.
(4) Kommen Versorgungsberechtigte den in den Absätzen 2 und 3 oder in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes genannten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde.

9 Durchführungshinweise zu § 9 BbgBeamtVG

9.1 Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 62 Absatz 1 BeamtVG (2006).

Sie enthält Anzeigepflichten für öffentliche Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Beschäftigung von Versorgungsberechtigten. Die Anzeige ist an die Pensionsbehörde zu richten.

9.2. Absatz 2

Satz 1 enthält Anzeigepflichten der Versorgungsberechtigten. Im Unterschied zu § 62 Absatz 2 BeamtVG (2006) wird auf die Aufzählung konkreter meldepflichtiger Tatsachen verzichtet. Die Anzeigepflicht erstreckt sich allgemein auf alle versorgungsrelevanten Tatsachen und deren Änderung. Eine etwaige Konkretisierung erfolgt im Vollzugswege oder durch Verwaltungsvorschriften. Die besonderen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Unfallfürsorge werden im Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 geregelt. Satz 2 erweitert die Anzeigepflicht auf Dritte, die zum Beispiel als Erbin oder Erbe überzahlte Versorgungsleistungen zu erstatten haben.

9.3 Absatz 3

Dieser Absatz wurde im Vergleich zu § 62 BeamtVG (2006) neu eingefügt und ergänzt die allgemeinen Mitwirkungspflichten, insbesondere für den Bereich der Dienstunfallfürsorge, um die Verpflichtung, sich ärztlich oder psychologisch untersuchen oder beobachten zu lassen und in diesem Rahmen der Untersuchungs- oder Beobachtungsperson die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 3 tritt als allgemeine Regelung an die Stelle der bisherigen Einzelregelungen zu ärztlichen Untersuchungen zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Gewährung oder Weitergewährung von Unfallfürsorgeleistungen, zum Beispiel § 35 Absatz 3 Satz 2 und § 38 Absatz 6 Satz 2 BeamtVG (2006). Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstunfalls bestehen, können Maßnahmen nach Absatz 3 wegen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegebenenfalls auch unabhängig davon getroffen werden, ob die Beamtin oder der Beamte bereits eine Dienstunfallmeldung abgegeben hat.

9.4 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die versorgungsrechtlichen Folgen einer schuldhaften Verletzung der in Absatz 2 genannten Mitwirkungspflichten der Versorgungsberechtigten. Abweichend von § 62 Absatz 3 BeamtVG (2006) wird die Sanktionsmöglichkeit nicht auf die Verletzung von bestimmten Anzeigepflichten begrenzt. Allerdings wird entsprechend den bisherigen Grundsätzen ein vollständiger oder teilweiser Entzug von Versorgungsansprüchen regelmäßig nur bei schwerwiegenden Verstößen gerechtfertigt sein. Zuständig für Entscheidungen über die Entziehung der Versorgung ist nach Satz 3 die Pensionsbehörde.

§ 10
Rundungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen (§ 4) sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.
(2) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Absatz 1 gilt entsprechend.

10 ***Durchführungshinweise zu § 10 BbgBeamtVG***

Die Rundungsvorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Der bisher bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 50a bis 50d erfolgte Rückgriff auf die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist entfallen.

§ 11
Verlust der Versorgung

(1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter, wenn
1. sie oder er wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist oder
2. aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt wurde oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergeht, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führt.
(2) Die §§ 35 und 36 des Landesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.
(4) Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter den Verpflichtungen aus § 29 Absatz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit die Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit oder auf Dauer teilweise oder ganz verlieren, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes über die Durchführung des Disziplinarverfahrens zu ermitteln. Absatz 1 bleibt unberührt.

11 Durchführungshinweise zu § 11 BbgBeamtVG

§ 11 fasst die bisher in den §§ 59, 60, 61 und 64 BeamtVG (2006) aufgeführten Regelungen über den Verlust der Versorgung zusammen.

11.1 Absatz 1

Nummer 1 erfasst die Fälle straffällig gewordener Versorgungsberechtigter, in denen entweder die Schwere (erste Alternative) oder die Art der Straftaten (zweite Alternative) den Verlust der Versorgung geboten erscheinen lässt.

Nummer 2 erweitert den Anwendungsbereich der Nummer 1 um zwei Sonderfälle, in denen ebenfalls der Verlust der Versorgung geboten ist. Für die erste Alternative (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes) ergibt sich dies aus der Nähe zu den Fällen gemäß Nummer 1 zweite Alternative; es wäre zudem nicht hinzunehmen, verfassungsfeindliche Aktivitäten durch Gewährung von Versorgungsleistungen mittelbar zu unterstützen. Die zweite Alternative (Verurteilung einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die wegen einer vor dem Ruhestandseintritt begangenen Tat nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen würde) berücksichtigt, dass sich die Beamtin oder der Beamte bereits durch die Tat selbst für den Dienstherrn untragbar gemacht hat und nicht erst durch die mit der Verurteilung verbundene Außenwirkung untragbar wird. Die Frage, ob eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter durch eine während ihrer oder seiner aktiven Dienstzeit begangene Tat untragbar geworden ist, ist nach den für aktive Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

11.2 Absatz 2

Aus der Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Landesbeamtengesetzes ergibt sich das Wiederaufleben der Versorgung bei erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren oder bei der Ausübung des Gnadenrechts.

11.3 Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 59 Absatz 2 BeamtVG (2006).

11.4 Absatz 4

Die Vorschrift regelt den vorübergehenden Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis und Verletzung der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten. Sie enthält eine spezielle Rechtsfolge für den Fall der Verletzung der genannten Pflichten und schließt Disziplinarmaßnahmen nach Beendigung der Pflichtverletzung nicht aus. Absatz 4 entspricht weitgehend § 60 BeamtVG (2006). Die Regelung wurde jedoch erweitert um die Tatbestande der unterlassenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes) und des Verstoßes gegen die Pflicht, sich zur Überprüfung der Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen (§ 29 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes), die ebenfalls zu einem Verlust der Versorgungsbezüge führen. Beide Sachverhalte stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verpflichtung, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten (§ 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes).

11.5 Absatz 5

Die Vorschrift enthält in Anknüpfung an die Regelung des § 64 BeamtVG (2006) eine Sanktion für Hinterbliebene, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Ein derartiges Verhalten ist auch bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern generell nicht hinnehmbar und wird bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen verfolgt (vgl. § 47 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Beamtenstatusgesetzes). Da Hinterbliebene dem Disziplinarrecht nicht unterliegen, bedarf es einer entsprechenden Sanktionsregelung im Versorgungsrecht.

Abschnitt 2
Versorgungsbezüge
Unterabschnitt 1
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 12
Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 17 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

12 Durchführungshinweise zu § 12 BbgBeamtVG

Die Regelungen in der zentralen Vorschrift zur Berechnung des Ruhegehalts entsprechen § 4 BeamtVG (2006). Die Wartezeit von fünf Jahren entspricht der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden allgemeinen Wartezeit (§ 50 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch); sie ist dort Voraussetzung für die Regelaltersrente, für die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für die Rente wegen Todes.

Die Dienstzeit während einer Teilzeitbeschäftigung ist in gleicher Weise wie bei einer Vollzeitbeschäftigung im vollen Umfang auf die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen. Obwohl die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zwar einer anteiligen Kürzung unterliegt (§ 23 Absatz 1 BbgBeamtVG), bleibt die gesamte Dauer der Teilzeitbeschäftigung dem Grunde nach ruhegehaltfähig und damit auf die Wartezeit anrechenbar.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Anspruch auf Ruhegehalt zwingend mit dem Beginn des Ruhestands entsteht. Ausnahmen bilden die Regelungen, die bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei einer Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit zur Anwendung kommen. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen für den Monat der Zurruhesetzung oder der Abwahl und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung in den Ruhestand oder der Abwahl zustanden.

§ 13
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die nach dem Besoldungsrecht ruhegehaltfähig sind,
3. Leistungsbezüge nach den §§ 31 bis 33 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 35 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,
die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 2 zuletzt zugestanden haben. Bei hauptberuflichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern und hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die vor dem Wechsel in dieses Amt ein anderes Amt bekleidet haben, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem vorherigen Amt ruhegehaltfähig, wenn es für sie günstiger ist. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 3 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.
(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 45 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.
(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Eingangsamt der Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.
(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten oder verstorben ist.
(5) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern sie oder er in ein mit geringeren

Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.
(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

13 Durchführungshinweise zu § 13 BbgBeamtVG

13.1 Absatz 1

In der in Absatz 1 enthaltenen Aufzählung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist als Folge der Reform des Familienzuschlagsrechts der Familienzuschlag der Stufe 1 entfallen. Da die Veränderungen im Besoldungsrecht erst ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten, sehen die Übergangsvorschriften in § 66 Absatz 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und in § 85 Absatz 5 BbgBeamtVG ebenfalls eine Fortschreibung der bisherigen Rechtslage bis zum 31. Dezember 2014 vor. Darüber hinaus wird Absatz 1 um einen neuen Satz 2 ergänzt, der eine Regelungslücke bei einem Wechsel aus einem Amt mit bereits ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in ein Hochschulleitungsamt schließt. Ein solcher Wechsel kann versorgungsrechtliche Nachteile nach sich ziehen, wenn die Betroffenen nach dem Wechsel in das neue Amt zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, an dem die in dem neuen Amt gewährten Funktionsleistungsbezüge noch nicht ruhegehaltfähig sind.

Die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, anderen funktionsgebundenen Zulagen sowie Ausgleichszulagen und der Allgemeinen Stellenzulage wird wie bisher im Besoldungsgesetz geregelt.

13.2 Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen brandenburgischen Regelung in § 2 Absatz 2 des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

13.3 Absatz 3

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) zur zweijährigen Wartefrist aus dem letzten Amt ist bereits mit dem Beamtenversorgungsergänzungsgesetz Rechnung getragen worden. Absatz 3 übernimmt die bisher geltende Fassung unverändert.

13.4 Absatz 4

Im Vergleich zur bisher geltenden Regelung (§ 5 Absatz 4 BeamtVG [2006]) wird klargestellt, dass die Einschränkung des Absatzes 3 bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung auch dann nicht gilt, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge einer Dienstbeschädigung geendet hat.

13.5 Absatz 5

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 5 BeamtVG (2006).

13.6 Absatz 6

Die Übergangsregelung für den Wechsel in die Besoldungsordnung W war bereits in § 2 Absatz 6 des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes enthalten.

§ 14
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte von dem Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. **in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,**
2. **einer ehrenamtlichen Tätigkeit,**
3. **einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung; die Zeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung kann berücksichtigt werden, wenn ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wurde; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen,**
4. **eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Besoldung.**

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. **in einem Beamtenverhältnis, das durch Verlust der Beamtenrechte (§ 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,**
2. **in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, das durch Entlassung wegen einer Handlung beendet worden ist, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,**
3. **in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,**

a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder

b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. **die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,**

2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern diese Zeit nicht zu einem eigenständigen dauerhaften Versorgungsanspruch geführt hat,
3. die Zeit als Parlamentarische Staatssekretärin oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern diese Zeit nicht zu einem eigenständigen dauerhaften Versorgungsanspruch geführt hat,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit.

14 Durchführungshinweise zu § 14 BbgBeamtVG

14.1 Absatz 1

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 BeamtVG (2006) mit den nachfolgenden Ausnahmen:

1. *Der bisher in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BeamtVG (2006) enthaltene Ausschluss von Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist entfallen.*

2. *Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BeamtVG (2006) wird nicht übernommen, da diese Vorschrift nur für ehemalige preußische Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937 von Bedeutung war. Aktive Beamtinnen oder Beamte, die entsprechende Zeiten zurückgelegt haben, kann es nicht mehr geben. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger mit entsprechenden Zeiten gilt § 84.*

3. *Bislang wurden Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Beurlaubungen öffentlichen Belangen dienten oder im dienstlichen Interesse standen. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgte bisher regelmäßig jedoch nur, wenn gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BeamtVG (2006) die Zahlung eines Versorgungszuschlags erfolgte. Die Pflicht zur Erhebung eines Versorgungszuschlags wird nunmehr gesetzlich geregelt. Von der bisherigen Praxis wird dahingehend abgewichen, dass ausschließliche Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zahlung des Versorgungszuschlags ist. Die bisher bestehende Voraussetzung, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen muss, ist entfallen.*

4. *Die in § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeamtVG (2006) enthaltene Regelung zur Quotelung von Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte länger als 12 Monate freigestellt werden, wurde nicht übernommen. Freistellungszeiten (Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung) resultieren in überwiegendem Maße aus familienpolitischen Gründen. Im Zusammenhang mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war diese Quotelung nicht sachgerecht.*

14.2 Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 2 BeamtVG (2006).

14.3 Absatz 3

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 6 Absatz 3 BeamtVG (2006). Die Regelungen in § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BeamtVG (2006) haben sich durch Zeitablauf erledigt und wurden nicht in das BbgBeamtVG übernommen.

Abweichend von der bisher geltenden Regelung wird die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie als Parlamentarische Staatssekretärin oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie nicht zu einem eigenständigen Versorgungsanspruch geführt hat. Damit wird eine bisher bestehende Doppelberücksichtigung dieser Zeiten vermieden.

§ 15
Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 14 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter
1. in einer die Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.
§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

15 <u>Durchführungshinweise zu § 15 BbgBeamtVG</u>

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 7 BeamtVG (2006).

§ 16
Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,
2. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat,
3. den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes geleistet hat,
4. nichtberufsmäßigen Wehrdienst als Staatsangehörige oder als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in ihrem oder seinem Heimatland geleistet hat, wenn zum Zeitpunkt des Ableistens des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes das Heimatland der Beamtin oder des Beamten bereits Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft war,

5. sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach den Nummern 1 bis 3 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) Dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst stehen gleich

1. der Zivildienst (§ 78 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes),
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
3. der Wehrersatzdienst als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. September 1964 (GBl. I Nr. 11 S. 129) in der Zeit bis zum 28. Februar 1990,
4. der Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 79) in der Zeit vom 1. März 1990 bis 2. Oktober 1990.

(3) § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

16 ***Durchführungshinweise zu § 16 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen den §§ 8 und 9 BeamtVG (2006). Die Berücksichtigung von Zeiten des berufsmäßigen oder des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Zivildienstes als ruhegehaltfähige Dienstzeiten wird zusammengefasst in einer Vorschrift geregelt. Die Einschränkung auf Zeiträume vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt in § 23. Für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Ausschluss nach § 24.

Der freiwillige Wehrdienst nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Der Bundesfreiwilligendienst ist dem Wehrdienst gleichgestellt.

Die Berücksichtigung von Zeiten eines Gewahrsams im Sinne des § 9 des Häftlingshilfegesetzes ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

§ 17
Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Rahmen eines Dienstordnungsvertrages ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Das gilt auch für eine Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen

Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

17 Durchführungshinweise zu § 17 BbgBeamtVG

Die Vorschrift regelt wie bisher in § 10 BeamtVG (2006), inwieweit Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Mit der Vorschrift wird der Nutzen honoriert, den der Dienstherr aus den von der Beamtin oder dem Beamten eingebrachten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen zieht. Die Anrechnung dieser vor dem Beamtenverhältnis liegenden Zeiten wird jedoch auf fünf Jahre begrenzt. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die doppelte Berücksichtigung von Dienstzeiten in verschiedenen Versorgungssystemen zu begrenzen. Die Vertrauensschutzregelung in § 85 Absatz 2 BbgBeamtVG stellt sicher, dass die fraglichen Zeiten bei Beamtinnen und Beamten pensionsnaher Jahrgänge (geboren bis zum 31. Dezember 1957) wie bisher ohne zeitliche Begrenzung erfolgt.

Über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten soll eine Vorwegentscheidung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen (§ 3 Absatz 3). Hinsichtlich der Einschränkung auf die Zeiträume vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wird auf § 23 verwiesen.

§ 18
Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. hauptberuflich
a) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder
b) im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
c) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
d) im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden oder
e) im ausländischen öffentlichen Dienst
tätig gewesen ist oder
2. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
3. als Entwicklungshelferin oder als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,
kann bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 werden nur Zeiten berücksichtigt, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem ersten im Beamten- oder Richterverhältnis übertragenen Amt besteht.

18 Durchführungshinweise zu § 18 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 11 BeamtVG (2006).

Geregelt wird die Berücksichtigung sonstiger - vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegender - Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten soll eine Vorwegentscheidung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen (§ 3 Absatz 3). Hinsichtlich der Einschränkung auf die Zeiträume vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wird auf § 23 verwiesen; dort ist in Absatz 3 auch die von der Norm geforderte Hauptberuflichkeit gesetzlich definiert.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird ebenfalls auf fünf Jahre begrenzt. Eine Vertrauensschutzregelung wie sie für die bisherige Berücksichtigung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst getroffen wurde, besteht für die Neuregelung der Zeiten nach § 18 nicht.

18.1 Absatz 1

§ 11 Satz 1 zweiter Halbsatz Nummer 1 Buchstabe a BeamtVG (2006) wurde nicht übernommen. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt etc. werden somit nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt steht inhaltlich nicht in einer vergleichbaren Nähe zum öffentlichen Dienst wie die übrigen in den Buchstaben a bis e aufgeführten Tätigkeiten. Zeiten einer Tätigkeit als Verwaltungsrechtsrat können seit dem 1. Oktober 1960 nicht mehr anfallen, weil nach § 232 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) mit späteren Änderungen, Zulassungen als Verwaltungsrechtsrat erloschen sind. Die Personengruppe der Beamtinnen, Beamten, Notarinnen und Notare, die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren beziehen, wurde in Ermangelung von Anwendungsfällen ebenfalls nicht mehr aufgenommen. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit entsprechenden Zeiten können diese Zeiten aufgrund der Übergangsregelung des § 84 berücksichtigt werden.

18.2 Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e genannten Zeiten nur berücksichtigt werden können, wenn die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit den zuerst übertragenen Aufgaben im Beamtenverhältnis gestanden hat. Diese Bestimmung wurde aus der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG (2006) übernommen.

§ 19
Ausbildungszeiten

(1) Die Zeit

1. **der vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),**
2. **einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,**

soll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit soll bis zu 1 095 Tagen und die

Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen berücksichtigt werden.
(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.
(3) Die allgemeine Schulbildung zählt nicht zur vorgeschriebenen Ausbildung, auch dann nicht, wenn sie durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt wurde.
(4) Bei anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern (§ 16 des Landesbeamtengesetzes) können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des ausgeübten Amtes bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden.

19 Durchführungshinweise zu § 19 BbgBeamtVG

19.1 Absatz 1

Die Vorschrift regelt, ob und in welchem Umfang Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Die allgemeine Schulbildung einschließlich möglicher Ersatzausbildungen ist nicht ruhegehaltfähig. Wie bei § 14 BbgBeamtVG wurde die Quotelungsregelung des § 12 Absatz 5 BeamtVG (2006) nicht übernommen. Über die Berücksichtigung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten soll eine Vorwegentscheidung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen (§ 3 Absatz 3).

Die Berücksichtigung der Zeit einer Hochschulausbildung von bisher maximal drei Jahren wird auf einen Zeitraum von 855 Tagen gekürzt. Die in § 85 Absatz 4 enthaltene Übergangsregelung sieht vor, dass sich die Kürzung über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt und - beginnend ab dem 1. Juli 2014 - in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage erfolgt. Hintergrund hierfür ist eine vergleichbare Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Änderungen bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Rentenrecht wurden wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Die Zeiten einer Hochschulausbildung werden weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit bewertet, allerdings nur noch in einem Umfang berücksichtigt, der einen verhältnismäßigen Gleichklang der absoluten Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung gewährleistet. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen entfällt nur ein Teil (240 Tage) der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeit von drei Jahren. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.
Die Neuregelung verkürzt die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelungen bleiben Zeiten einer Fachschulausbildung weiterhin bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fach- und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren nicht übersteigen.

Im Unterschied zur bisherigen Vorschrift im BeamtVG (2006) ist § 19 Absatz 1 als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Der Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, die für das spätere Beamtenverhältnis vorgeschrieben sind, ist eingeschränkt worden. Von der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit darf jedoch nur noch dann abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund der Anrechnung entgegensteht, also ein atypischer Fall vorliegt.

19.2 Absätze 2 bis 4

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 12 Absatz 2 bis 4 BeamtVG (2006).

§ 20
Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 16, Beschäftigungszeiten nach § 17 und sonstige Zeiten nach den §§ 18 und 21, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Ausbildungszeiten im Sinne des § 19 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
(2) Wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

20 <u>Durchführungshinweise zu § 20 BbgBeamtVG</u>

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden; sie entspricht § 12b BeamtVG (2006).

§ 21
Wissenschaftliche Qualifikationszeiten

(1) Für die Versorgung der Professorinnen und Professoren sowie des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung C gemäß § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation oder einer Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung auf die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahren berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Hochschuldozentin, zum Hochschuldozenten, zur Oberassistentin, zum Oberassistenten, zur Oberingenieurin, zum Oberingenieur, zur Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistentin, zum Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll in den Fällen des § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Brandenburgischen Hochschulgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

21 Durchführungshinweise zu § 21 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 67 BeamtVG (2006). Sie ergänzt wegen der besonderen Werdegänge im Wissenschaftsbereich die allgemeinen Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienst- und Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Zur sprachlichen Straffung und besseren Übersichtlichkeit werden im Normtext Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistentinnen und Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung C unter dem Oberbegriff „wissenschaftliches Personal an Hochschulen im Beamtenverhältnis" zusammengefasst.

Darüber hinaus werden in der neuen landesrechtlichen Vorschrift Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren von der Vorschrift über die Berücksichtigung von wissenschaftlichen Qualifikationszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfasst. Da in diesen Fällen die Bewährung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor die Habilitation ersetzt, ist es sachgerecht, die fraglichen Zeiten auch gleich zu behandeln.

21.1 Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 67 Absatz 1 BeamtVG (2006).

21.2 Absatz 2

Nach der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes gilt hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal nunmehr das Brandenburgische Hochschulgesetz. In Satz 4 wird daher auf § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verwiesen (bisher § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes). Die Regelung in § 67 Absatz 3 BeamtVG (2006) über Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 3 übernommen, so dass eine Regelung in § 21 nicht erforderlich ist.

Die Regelung zum Übergangsgeld (bisher § 67 Absatz 4 BeamtVG [2006]) wurde in § 65 Absatz 1 als neuer Satz 2 übernommen.

§ 22
Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.
(2) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, wenn für die Beurlaubungszeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wird und die Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente und dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.
(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die des Absatzes 2 erfüllt, findet die günstigere Vorschrift Anwendung.

22 Durchführungshinweise zu § 22 BbgBeamtVG

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um eine Zurechnungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Weiterhin wird die höhere Berücksichtigung von Zeiten einer Beschäftigung in Ländern mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen geregelt. Die Vorschrift entspricht § 13 BeamtVG (2006).

Wie bei der Regelung zur Berücksichtigung von Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge in § 14 Absatz 1 werden auch hier Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge nur dann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn für diese Zeiten ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde. Zusätzlich muss die Tätigkeit während der Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen und dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden sein.

§ 23
Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach beamten- oder richterrechtlichen Bestimmungen sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des § 22 Absatz 1 Satz 1.
(2) Zeiten im Sinne der §§ 16 bis 18 und 20 sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.
(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.
(4) Die Gesamtversorgung aus den im Rahmen der Ermessensausübung nach den §§ 18, 19 und 21 zu berücksichtigenden Versorgungsleistungen und den nach diesem Gesetz zu leistenden Versorgungsbezügen soll die Höchstgrenze nach § 76 Absatz 2 nicht übersteigen.

23 Durchführungshinweise zu § 23 BbgBeamtVG

Die Vorschrift fasst Bestimmungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Dienstzeiten zusammen; sie ersetzt ohne inhaltliche Änderung bisher „verstreute" Regelungen des BeamtVG (2006).

23.1 Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 ist im Vergleich zu § 6 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG (2006) die Bezugnahme auf eine konkrete beamtenrechtliche Vorschrift entfallen; § 133 des Landesbeamtengesetzes erfasst lediglich auslaufende Fälle der Altersteilzeitbeschäftigung. Die begünstigende versorgungsrechtliche Regelung kann jedoch solange nicht entfallen, wie noch Versorgungsfestsetzungen im Anschluss an eine Altersteilzeitbeschäftigung erfolgen.

23.2 Absatz 2

Bei den Zeiten nach den §§ 16 bis 18 und 20 handelt es sich um Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses, aus dem die Versorgung berechnet wird. Diese Zeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in dieses Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind (Vordienstzeiten).

23.3 Absatz 3

Die Definition des Begriffes „hauptberufliche Tätigkeit" wird neu in das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25. Mai 2005 (Az.: 2 C 20/04) abweichend von seiner bis dahin ergangenen Rechtsprechung entschieden, dass eine hauptberufliche Tätigkeit nicht erst bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegt. Für das Kriterium der Hauptberuflichkeit ist maßgeblich, dass eine entgeltliche Tätigkeit ausgeübt wird, die gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt. Vor diesem Hintergrund können auch Vordienstzeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als hauptberufliche Tätigkeit gewertet werden, wenn jeweils für die Beamtinnen und Beamten unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen möglich sind.

23.4 Absatz 4

Nach Absatz 4 werden Zeiten im Rahmen der Ermessensvorschriften nur insoweit berücksichtigt, als die Gesamtversorgung die in § 76 Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreitet.

§ 24
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten im Sinne des § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.

24 Durchführungshinweise zu § 24 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 12a BeamtVG (2006).

§ 25
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Prozentsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 13) ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.
(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze (§ 45 Absatz 1 oder § 123 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes)

erreicht, nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird,

2. **vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt wird,**
3. **vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,**
4. **vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende Altersgrenze nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes erreicht, nach § 110 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes (besondere Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes) in den Ruhestand versetzt wird.**

Der Versorgungsabschlag darf im Fall des Satzes 1 Nummer 3 oder wenn die Beamtin oder der Beamte schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, 10,8 Prozent nicht übersteigen. § 10 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach der Regelaltersgrenze (§ 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte die Regelaltersgrenze erreicht hätte.

(3) Ein Versorgungsabschlag entfällt

1. **in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat,**
2. **in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht hat.**

Dienstzeiten im Sinne des Satzes 1 sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 14, 16, 17 und nach § 26 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 72 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 13 (amtsabhängige Mindestversorgung). An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung).

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 76 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Familienzuschlag nach § 69 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69

Absatz 2. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Witwer, für hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und für Waisen. (6) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten zu diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

25 Durchführungshinweise zu § 25 BbgBeamtVG

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur Berechnung des Ruhegehalts. Sie entspricht im Wesentlichen § 14 BeamtVG (2006) Die Regelungen zu den Versorgungsabschlägen bei vorzeitigem Ruhestandseintritt sind wegen der ab 1. Januar 2014 wirkenden stufenweisen Anhebung der Pensionsaltersgrenzen angepasst worden. In der Neufassung wird Bezug genommen auf die korrespondierenden Vorschriften im Landesbeamtengesetz.

25.1 Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes, der auf der Basis der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 14 bis 23) ermittelt und dem Ruhegehalt zugrunde gelegt wird.

25.2 Absatz 2

Das auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Bezüge ermittelte Ruhegehalt wird bei einem vorzeitigen Ruhestandseintritt durch einen vom Ruhestandseintrittsalter abhängigen Versorgungsabschlag gemindert, der die unterschiedliche Versorgungsbezugsdauer berücksichtigt. Ziel ist der Ausgleich der wegen der längeren Bezugsdauer höheren Versorgungsausgaben. Zugleich soll vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entgegengewirkt werden.

Nummer 1 nimmt Bezug auf die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in § 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bleibt weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Aus der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen, indem der bisherige maximale Versorgungsabschlag sich schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 Prozent erhöht.

In Nummer 2 wird die für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Da eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten weiterhin nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist, ergibt sich rechnerisch ein maximaler Versorgungsabschlag in Höhe von 18 Prozent, der jedoch aus Gründen der Fürsorge auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt wird.

In Nummer 3 wird die geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Aus Gründen der Fürsorge wird der höchstmögliche Versorgungsabschlag wie bisher auf 10,8 Prozent begrenzt.

Nummer 4 nimmt Bezug auf die neu in § 110 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes aufgenommene besondere Antragsaltersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag ist für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugslaufbahnen nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Die neu eingeführte besondere Antragsaltersgrenze bei gleichzeitiger Anhebung der besonderen Altersgrenzen auf 62, 64 beziehungsweise 65 Jahre wird versorgungsrechtlich nachgezeichnet. Der maximal mögliche Versorgungsabschlag beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des höheren Vollzugsdienstes 18 Prozent (5 Jahre x 3,6 Prozent). Maßgeblich für die Höhe des Versorgungsabschlags sind die sich schrittweise erhöhenden besonderen Altersgrenzen.

Die Regelung in Nummer 4 erfasst auch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte der Vollzugslaufbahnen. Anders als bei Nummer 2 sind die besonderen Altersgrenzen hier gleichermaßen Referenzaltersgrenzen für die Berechnung der Versorgungsabschläge. Auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte der Vollzugslaufbahnen wird der maximal mögliche Versorgungsabschlag beim Ruhestand auf eigenen Antrag auf 10,8 Prozent begrenzt.

Die Sätze 4 und 5 berücksichtigen Besonderheiten bei Beamtinnen und Beamten mit besonderen Altersgrenzen. Satz 4 bewirkt eine Begrenzung des Versorgungsabschlags in den Fällen, in denen die besondere Altersgrenze unter der in Satz 1 Nummer 2 und 3 für schwerbehinderte und dienstunfähige Beamtinnen und Beamte festgelegten Referenzaltersgrenze (65. Lebensjahr) liegt. Satz 5 bewirkt im Fall von Altersgrenzen, die über der Regelaltersgrenze liegen, eine Begrenzung des Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (z. B. für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Lehrerinnen, Lehrer, Professorinnen und Professoren) auf die Höhe, die sich für Beamtinnen und Beamte ergibt, die der Regelaltersgrenze unterliegen. Die in Satz 5 erfolgte Bezugnahme auf die jeweils geltende Regelaltersgrenze stellt sicher, dass sich auch die Referenzaltersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags in diesen Fällen schrittweise erhöht, um im Jahr 2029 das vollendete 67. Lebensjahr zu erreichen.

Die neu gefassten Versorgungsabschlagsregelungen werden durch die Übergangsregelung des § 88 begleitet.

25.3 Absatz 3

Absatz 3 enthält zwei Ausnahmeregelungen zu den Versorgungsabschlagsregelungen des Absatzes 2. Die Regelungen zeichnen die vergleichbaren rentenrechtlichen Regelungen nach. Wie bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist eine tageweise Berechnung vorzunehmen.

Nummer 1 bestimmt eine Ausnahme zur Versorgungsabschlagsregelung bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze. Danach ist in diesen Fällen eine vorzeitige

Zurruhesetzung ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte

- *zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und*
- *mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt hat, die*
 - *entweder nach den §§ 14, 16 und 17 ruhegehaltfähig sind (das heißt, insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) oder*
 - *als Pflichtbeitragszeiten nach § 26 Absatz 2 Satz 1 dem Grunde nach berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand oder*
 - *nach § 72 zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (Zeiten der Pflege) oder*
 - *als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin oder dem Beamten nach § 71 Absatz 3 zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes berücksichtigt.*

Für die Regelung zur Ausnahme von Versorgungsabschlägen bei sehr langen Dienstzeiten gilt ein spezieller Dienstzeitenbegriff. Die im Sinne von § 25 Absatz 3 Satz 2 anzurechnenden Dienstzeiten sind in der Vorschrift abschließend aufgezählt. Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang in vollem Umfang (rentengleich) berücksichtigt. Eine Doppelanrechnung von Zeiten während der Aufbauhilfe in den neuen Ländern (§ 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung) erfolgt jedoch nicht.

25.4 Absatz 4

Die Bemessungsgrundlage für das amtsunabhängige Mindestruhegehalt bleibt unverändert. Das amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt jedoch abweichend von der bisher geltenden Regelung in § 14 Absatz 4 BeamtVG (2006) 66,5 Prozent statt bisher 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro zum Mindestruhegehalt und zum Mindestwitwen- oder -witwergeld wird als eigenständiger Leistungstatbestand abgeschafft und geht in die genannten Leistungen ein.

Die ab dem 1. Januar 2014 geltende Verbesserung bei den Tabellenwerten der Besoldungsgruppe A 4 (drei weitere Stufen mit höheren Zahlbeträgen) wirkt sich auf die Höhe der amtsabhängigen Mindestversorgung aus.

25.5 Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die ergänzende Ruhensregelung aus § 14 Absatz 5 BeamtVG (2006), die für das Zusammentreffen von Mindestruhegehalt und Rente bestimmt, dass die Rente auf den nicht erdienten Teil des Mindestruhegehalts anzurechnen ist.

25.6 Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die in § 14 Absatz 6 BeamtVG (2006) enthaltene Sonderregelung für Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

Nach Ablauf des genannten Zeitraumes oder - soweit dies eher eintritt - nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten die Betroffenen ein Normalruhegehalt, das sich aus den sonstigen Vorschriften errechnet.

§ 26
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 2 und § 55 Absatz 3 Satz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Altersgrenzen nach § 45 Absatz 1 oder § 123 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und

1. **bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt war,**
2. **die Beamtin oder der Beamte**
 a) **wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist,**
 b) **wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist oder**
 c) **vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,**
3. **einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und**
4. **keine Einkünfte im Sinne des § 74 Absatz 5 bezieht; Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 470 Euro nicht überschreiten.**

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 73 Absatz 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 25 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die maßgebliche Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. **eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente oder**
2 **in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder**
3. **ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.**

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt sinngemäß.

26 Durchführungshinweise zu § 26 BbgBeamtVG

§ 14a des BeamtVG (2006) wurde bereits mit dem Beamtenversorgungsergänzungsgesetz vom 16. November 2007 in Landesrecht überführt. Im Wesentlichen übernimmt § 26 die seither geltende Regelung.

Geregelt wird die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, wenn die Beamtin oder der Beamte vor dem Erreichen der für sie oder ihn geltenden Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde oder mit Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat. In der neu gefassten Norm wird Bezug genommen auf die Regelungen zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird sichergestellt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bis zum Rentenbeginn zusteht. Um eine in diesem Zusammenhang entstandene Versorgungslücke zu schließen, wird die Neufassung von § 26 rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

26.1 Absatz 1

Zu Nummer 1:

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist ausgeschlossen, wenn Einkünfte im Sinne des § 74 Absatz 5 bezogen werden. Die Höhe der unschädlichen Einkünfte („Bagatellgrenze"), bis zu deren Höhe die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes noch zusteht, wird ab dem 1. Januar 2014 auf den Betrag von 470 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 3:

Bisher wurden neben Beamtinnen und Beamten, die wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, nur Beamtinnen und Beamte, die wegen des Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, von der Vorschrift zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfasst. Nach der Einführung der besonderen Antragsaltersgrenze in § 110 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes können die Beamtinnen und Beamten der Vollzugslaufbahnen bereits vor dem Erreichen der besonderen Altersgrenze auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheiden. Der Katalog der Anwendungsfälle der Regelung zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird um diese Fallgestaltung erweitert. Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts setzt jedoch erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre (vollendetes 62., 64. oder 65. Lebensjahr).

26.2/3 Absätze 2 und 3

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 3 Absatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

§ 27
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 25 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Führen Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit das bisherige Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.
(4) Ein Übergangsgeld nach § 65 wird nicht gewährt, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, das Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.
(5) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten in Bezug auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags die §§ 28 und 41 entsprechend.
(6) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 14 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.
(7) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

27 Durchführungshinweise zu § 27 BbgBeamtVG

§ 27 entspricht mit Änderungen § 66 BeamtVG (2006).

27.1 Absatz 1

Absatz 1 bestimmt wie bisher, dass für die Versorgung der unter § 27 fallenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

27.2 Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 66 Absatz 2 BeamtVG (2006) enthaltenen besonderen Ruhegehaltssätze für Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Maßgabe der Amtszeit. Es handelt sich dabei um Regelungen zur Ruhegehaltsberechnung, die, soweit dies günstiger für die Betroffenen ist, an die Stelle der allgemeinen Vorschriften treten.

27.3 Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Absatz 4 des § 66 BeamtVG (2006) unverändert.

27.4 Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen Absatz 3 des § 66 BeamtVG (2006) unverändert.

27.5 Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den bisherigen Absatz 5 des § 66 BeamtVG (2006) unverändert. Es wird klargestellt, dass der Gegenstand der Regelung die mögliche Gewährung von Unterhaltsbeiträgen ist.

27.6 Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den bisherigen Absatz 8 des § 66 BeamtVG (2006) unverändert. Der bisherige Absatz 6 entfällt. Die der Vorschrift zugrunde liegende Fallgestaltung tritt in Brandenburg nicht auf, weil die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit verpflichtet sind, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu folgen.

27.7 Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den bisherigen Absatz 9 des § 66 BeamtVG (2006) mit redaktionellen Änderungen. Der bisherige Absatz 7 entfällt. Die bisher an dieser Stelle geregelte Besserstellung gegenüber Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in Bezug auf das Zusammentreffen von Ruhegehalt und Erwerbseinkommen ist entfallen.

§ 28
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

Einer Beamtin auf Lebenszeit, einem Beamten auf Lebenszeit, einer Beamtin auf Probe oder einem Beamten auf Probe, die oder der wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist, kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag für jedes Jahr der Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses, längstens für fünf Jahre bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

28 ***Durchführungshinweise zu § 28 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift übernimmt die bislang in § 15 BeamtVG (2006) enthaltenen Regelungen zur Gewährung von Unterhaltsbeiträgen für entlassene Beamtinnen und Beamte. Die bisherige Regelung wird in einem Absatz zusammengefasst.

Die Zahldauer des Unterhaltsbeitrags wird auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Diese Regelung gilt auch für bereits laufende Zahlfälle. Die Fünfjahresfrist für den längst möglichen Bezug dieser Leistung beginnt für diesen Personenkreis am 1. Januar 2014 (§ 84 Nummer 1).

§ 29
Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 28 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion keine Anwendung.
(2) Aus Beamtenverhältnissen auf Probe in leitender Funktion ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

29 ***Durchführungshinweise zu § 29 BbgBeamtVG***

Wie bisher in § 15a BeamtVG (2006) wird bestimmt, dass die Regelungen zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrags beim Ausscheiden aus Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne von § 120 des Landesbeamtengesetzes nicht angewendet werden. Nach der Abschaffung des statusrechtlichen Instituts des Beamtenverhältnisses auf Zeit in leitender Funktion erstreckt sich die Vorschrift nur noch auf Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion.

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenenversorgung

§ 30
Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber

Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber für die in diesem Unterabschnitt geregelten Ansprüche sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. **verstorbene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 erfüllt haben,**
2. **verstorbene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie**
3. **verstorbene Beamtinnen und Beamte auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) zugestellt war.**

30 ***Durchführungshinweise zu § 30 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift bestimmt die Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber für die in Unterabschnitt 2 geregelten Ansprüche, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 41). Versorgungsurheberin oder Versorgungsurheber ist die Person, von der sich im Fall ihres Versterbens Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen ableiten. Das bisherige Recht hat diese Ansprüche ohne Verwendung des Begriffs der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers unmittelbar in der jeweiligen Anspruchsnorm geregelt. Die hier gewählte, „vor die Klammer" gezogene Begriffsbestimmung dient der Regelungsklarheit. Eine inhaltliche Änderung des Personenkreises gegenüber den §§ 19 und 23 BeamtVG (2006) ist mit der Änderung nicht verbunden.

§ 31
Arten der Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat (§ 32),

2. Sterbegeld (§ 33),

3. Witwen- und Witwergeld (§ 34),

4. Witwen- und Witwerabfindung (§ 36),

5. Waisengeld (§ 38),

6. Unterhaltsbeiträge (§§ 37 und 41).

31 ***Durchführungshinweise zu § 31 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 BeamtVG (2006) und zählt die Leistungen an die Hinterbliebenen abschließend auf. Die bislang in Nummer 7 enthaltene Witwerversorgung wird nicht mehr als eigenständige Leistung geführt, sondern unmittelbar in den jeweiligen Tatbeständen geregelt. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine Änderungen.

§ 32
Bezüge für den Sterbemonat

Die Bezüge einschließlich Aufwandsentschädigungen für den Sterbemonat stehen in voller Höhe zu.

32 ***Durchführungshinweise zu § 32 BbgBeamtVG***

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 BeamtVG (2006).

Da die Bezüge der Beamtinnen und Beamte im Voraus bezahlt werden und aufgrund des Todesfalls für den Zeitraum nach dem Todestag bis zum Ende des Sterbemonats

kein Besoldungs- oder Versorgungsanspruch besteht, wird zur Vermeidung aufwändiger Ermittlungen gegenüber den Erbinnen und Erben auf die Rückforderung verzichtet. Erfasst sind die Bezüge einschließlich evtl. Aufwandsentschädigungen der verstorbenen Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie entlassenen Beamtinnen und Beamten.

§ 33
Sterbegeld

(1) Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten sowie einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat, wird Sterbegeld an die überlebende Ehegattin, an den überlebenden Ehegatten, an die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder an den überlebenden eingetragenen Lebenspartner und an die Abkömmlinge der Beamtin oder des Beamten gezahlt. Satz 1 gilt nicht für die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten.
(2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der laufenden monatlichen Bezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandsbesoldung und der Vergütungen und ist in einer Summe zu zahlen; § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen kann angerechnet werden.
(3) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. **Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend ihre Ernährerin oder ihr Ernährer gewesen ist,**
2. **sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 2.**

(4) Stirbt eine Bezieherin oder ein Bezieher von Witwen- oder Witwergeld, so erhalten die Kinder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des Witwen- oder Witwergeldes. Dies gilt entsprechend, wenn an Stelle des Witwen- oder Witwergeldes Unterhaltsbeitrag bezogen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, ist das Sterbegeld an die Person, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung überwiegend getragen hat, hilfsweise an einen anderen Berechtigten zu zahlen.

33 Durchführungshinweise zu § 33 BbgBeamtVG

Die Vorschrift regelt das Sterbegeld entsprechend dem bisherigen § 18 BeamtVG (2006).

33.1 Absatz 1

Das Sterbegeld dient dem Zweck, den Hinterbliebenen die Umstellung auf die geänderten Lebensverhältnisse zu erleichtern und pauschal zur Deckung der Krankheits- und Bestattungskosten der oder des Verstorbenen beizutragen. Die in Absatz 1 geregelten Anspruchsvoraussetzungen und die Bezugsberechtigten für das Sterbegeld entsprechen der bisher geltenden Regelung.

33.2 Absatz 2

Zu den laufenden monatlichen Bezügen gehören für Beamtinnen und Beamte die Bezüge nach § 1 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes. Die Auslandsbesoldung nach § 1 Absatz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und Vergütungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sind ausgenommen. Auch die Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 43 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und Hochschulleistungsbezüge nach § 30 Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Form einer Einmalzahlung zählen nicht zu den laufenden monatlichen Bezügen. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes anzusetzen. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie entlassenen Beamtinnen und Beamten sind laufende monatliche Bezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

Satz 2 sieht eine Anrechnungsmöglichkeit vor, wenn Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen gewährt wird. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

33.3 Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 BeamtVG (2006).

33.4 Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Witwen- oder Witwersterbegeld ohne inhaltliche Änderung gegenüber § 18 Absatz 3 BeamtVG (2006). Die Bemessung des Witwen- und Witwersterbegeldes richtet sich nach den Sätzen 2 und 3. Zur besseren Lesbarkeit wird nicht mehr auf die Regelung zum Sterbegeld verwiesen, sondern eine eigenständige Regelung getroffen. Das Witwen- und Witwersterbegeld beträgt danach das Zweifache des Witwen- oder Witwergeldes bzw. des Unterhaltsbeitrags. Aufgrund des Verweises in Satz 4 auf Absatz 2 Satz 2 kann das Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen angerechnet werden.

33.5 Absatz 5

Absatz 5 bestimmt für den Fall, dass im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rangfolge mehrere Personen gleichberechtigt sind, die Zahlung des Sterbegeldes an diejenige Person, die die Kosten der Krankheit und/oder die Bestattungskosten getragen hat. Hilfsweise ist mit befreiender Wirkung an eine andere berechtigte Person zu zahlen.

§ 34
Witwen- und Witwergeld

(1) Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner einer Versorgungsurheberin oder eines Versorgungsurhebers (§ 30) erhalten Witwen- oder Witwergeld.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn

1. **die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, nach den besonderen Umständen des Falls ist die Annahme nicht gerechtfertigt, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft war, der Witwe, dem Witwer, der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen oder**
2. **die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber sich zum Zeitpunkt der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits im Ruhestand befand und die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht hatte.**

(3) Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

34 Durchführungshinweise zu § 34 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 19 BeamtVG (2006).

34.1 Absatz 1

Der Absatz enthält die Anspruchsgrundlage für das Witwen- und Witwergeld. Durch die Bezugnahme auf die Versorgungsurheberin oder den Versorgungsurheber (siehe § 30) sind sämtliche bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 66 Absatz 1 BeamtVG (2006) enthaltenen Fälle erfasst.

34.2 Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Ausschlussgründe für das Witwen- und Witwergeld.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BeamtVG (2006), der die sog. „Versorgungsehe“ behandelt.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BeamtVG (2006), der die sog. „Nachheirat“ behandelt. Im Unterschied zu bisherigen Regelung wird die maßgebliche Altersgrenze nicht benannt, sondern durch Verweisung auf die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bestimmt.

34.3 Absatz 3

Absatz 3 trägt einer bis zum Ende des Jahres 2004 bestehenden Regelungslücke Rechnung:

Vor der Neufassung des § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3396) war das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis zum 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Ehe eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen.

§ 35
Höhe des Witwen- und Witwergeldes

(1) Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwen- und Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 72 mindestens 55 Prozent des Ruhegehalts nach § 25 Absatz 3 Satz 2. § 25 Absatz 5 und § 26 sind nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 25 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.
(2) War die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als zwanzig Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwen- oder Witwergeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 3) zurückbleiben.

35 Durchführungshinweise zu § 35 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit nachfolgenden Änderungen § 20 BeamtVG (2006).

35.1 Absatz 1

Nach Satz 1 beträgt das Witwen- und Witwergeld durchgängig 55 Prozent des (tatsächlichen oder fiktiven) Ruhegehalts der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers. Die seit dem 1. Januar 2002 geltende Übergangsregelung, dass bei Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehepartner vor dem 1. Januar 1962 geboren ist, das Witwen- und Witwergeld 60 Prozent des maßgeblichen Ruhegehalts beträgt, ist mit dem 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Nach § 84 Satz 1 Nummer 2 ist § 35 auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 eintreten. Stirbt die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber vor Ablauf des 31. Dezember 2013, richtet sich der Versorgungsfall nach dem

bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Recht; beim Vorliegen der Voraussetzungen beträgt der Bemessungssatz daher noch 60 Prozent.

Satz 2 bestimmt für den Fall, dass sich das Witwen- oder Witwergeld aus der amtsunabhängigen Mindestversorgung ableitet, die vorherige Einrechnung des Pflegezuschlags nach § 72.

Nach Satz 3 sind wie bisher die Regelungen zum erhöhten Ruhegehalt nach § 25 Absatz 5 oder zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 26 bei der Berechnung des Witwen- und Witwergeld nicht zu berücksichtigen. Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 4 BeamtVG (2006).

35.2 Absatz 2

Die bislang in § 20 Absatz 2 BeamtVG (2006) enthaltene Regelung zur Kürzung des Witwen- und Witwergeldes wegen eines großen Altersunterschieds ist in das BbgBeamtVG übernommen worden.

§ 36
Witwen- und Witwerabfindung

(1) Witwen, Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten in den Fällen einer Wiederverheiratung oder einer Neubegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Witwen- und Witwerabfindung.
(2) Die Witwen- und Witwerabfindung beträgt das 24fache des für den Monat der Wiederverheiratung oder der Neubegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrags; eine Kürzung nach § 40 und die Anwendung der §§ 74 und 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

36 Durchführungshinweise zu § 36 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit folgender Ausnahme § 21 BeamtVG (2006). Der bisherige Absatz 3 des § 21 BeamtVG (2006) entfällt infolge der Nichtübernahme des § 61 Absatz 3 BeamtVG (2006). Die Regelung, wonach für eine wiederverheiratete Witwe bzw. für einen wiederverheirateten Witwer, deren oder dessen Ehe aufgelöst wird, der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag wieder auflebt, ist nicht übernommen worden.

§ 37
Unterhaltsbeitrag für nicht witwen- und witwergeldberechtigte Witwen und Witwer oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

In den Fällen des § 34 Absatz 2 Nummer 2 ist ein angemessener Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Witwergeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 74 sind in angemessenem

Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

37 Durchführungshinweise zu § 37 BbgBeamtVG

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung aus § 22 Absatz 1 BeamtVG (2006).

Satz 1 sieht vor, dass in bestimmten Fällen, in denen kein Anspruch auf Witwen- und Witwergeld besteht, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist. Entsprechend der bisherigen Regelung gilt dies für die sogenannten nachgeheirateten Witwen oder Witwer (§ 34 Absatz 2 Nummer 2). Durch Verwaltungsvorschriften kann geregelt werden, dass sich die Höhe des Unterhaltsbeitrags in den Fällen des § 34 Absatz 2 Nummer 2 an der Regelung des Witwen- und Witwergeldes nach § 35 Absatz 2 orientiert.

Die in Satz 2 enthaltende Verweisung auf § 74 bewirkt, dass neben Erwerbseinkommen nur kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Krankengeld) anzurechnen ist.

§ 38
Waisengeld

(1) Kinder der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers erhalten Waisengeld.
(2) Kein Waisengeld wird gewährt, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht hatte. In diesen Fällen kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

38 Durchführungshinweise zu § 38 BbgBeamtVG

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen des Waisengeldes entsprechend § 23 BeamtVG (2006).

38.1 Absatz 1

Absatz 1 enthält die Anspruchsgrundlage für das Waisengeld. Durch die Bezugnahme auf die Versorgungsurheberin oder den Versorgungsurheber (siehe § 30) sind sämtliche - bislang in § 23 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 BeamtVG (2006) enthaltenen - Fälle erfasst. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld sind damit unverändert.

38.2 Absatz 2

Satz 1 enthält den Ausschlusstatbestand der sogenannten Nachadoption eines Kindes. Die Vorschrift nennt jedoch abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG (2006) keine Altersgrenze, sondern verweist auf die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Satz 2 sieht entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG (2006) vor, dass ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden kann.

§ 39
Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehalts, das die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 25 Absatz 5 und § 26 sind nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 25 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.
(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwen- oder Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwen- und Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.
(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

39 Durchführungshinweise zu § 39 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 24 BeamtVG (2006).

39.1 Absatz 1

Der Bemessungssatz für das Halbwaisengeld beträgt wie bisher 12 Prozent und für das Vollwaisengeld 20 Prozent. Bemessungsgrundlage ist das tatsächliche oder fiktive Ruhegehalt der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers. Ein nach § 25 Absatz 6 oder § 26 erhöhtes Ruhegehalt ist nicht zu berücksichtigen.

39.2 Absatz 2

Nach dieser Regelung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Halbwaisen der Bemessungssatz für Vollwaisen anwendbar (sog. versorgungsrechtliche Vollwaisen).

39.3 Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Konkurrenzregelung bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisengeld.

§ 40
Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.
(2) Nach dem Ausscheiden Versorgungsberechtigter, die Bezüge nach Absatz 1 erhalten, erhöhen sich die verbleibenden Bezüge vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als die verbleibenden Versorgungsberechtigten nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag erhalten.
(3) Unterhaltsbeiträge nach § 38 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

40 Durchführungshinweise zu § 40 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 25 BeamtVG (2006).

Die Vorschrift verfolgt das Ziel zu verhindern, dass die Gesamtversorgung für die Hinterbliebenen insgesamt höher ist als das Ruhegehalt der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers.

40.1 Absatz 1

Die bislang in § 25 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 BeamtVG (2006) genannten Unterhaltsbeiträge sind abweichend von der bisherigen Systematik nunmehr unmittelbar in Absatz 1 geregelt.

40.2 Absatz 2

Aufgrund der Formulierung des Absatzes 1 sind Unterhaltsbeiträge unmittelbar in die Regelung einbezogen.

40.3 Absatz 3

Die bisherigen Absätze 3 und 4 Satz 1 des § 25 BeamtVG (2006) entfallen als Folgeänderung zu Absatz 1 und 2. Der bisherige § 25 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (2006) ist nunmehr Absatz 3.

§ 41
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Der Witwe, dem Witwer, der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 28 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden war oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 34, 35 und den §§ 37 bis 40 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 36 gilt entsprechend.

41 Durchführungshinweise zu § 41 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 26 BeamtVG (2006).

Der Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder), wenn die Beamtin oder der Beamte nicht ruhegehaltsberechtigt ist, sondern nach § 28 einen Unterhaltsbeitrag erhielt oder hätte erhalten können. Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenen zum Bezug von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach den §§ 37 und 38 Absatz 2 Satz 2 berechtigt wären, wenn der oder die Verstorbene ruhegehaltsberechtigt gewesen wäre. Die Gewährung steht im Ermessen der Pensionsbehörde.

Aufgrund des Verweises in Satz 2 auf die Regelungen zur Witwen- und Witwerabfindung nach § 36 erhalten Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie frühere Ehefrauen oder Ehemänner eine Abfindung, wenn sie im Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder der Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 haben. Für die Berechnung ist der um etwaige Einkünfte gekürzte Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legen.

§ 42
Beginn der Zahlungen

Ansprüche nach diesem Unterabschnitt entstehen mit Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 41 vom Beginn des Geburtsmonats an.

42 Durchführungshinweise zu § 42 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 27 BeamtVG (2006).

Die in den §§ 34 bis 41 genannten Ansprüche entstehen nach Satz 1 grundsätzlich mit dem Ablauf des Sterbemonats. Nach Satz 2 erhalten Kinder, die nach dem Sterbemonat geboren werden, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 41 vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 43
Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt
1. **für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,**
2. **für jede Witwe, jeden Witwer, jede hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin und jeden hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner außerdem mit**

dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Ansprüche der Waisen auf Waisengeld und Unterhaltsbeitrag bestehen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
2. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen vergleichbaren Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt. Soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 2) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst, den freiwilligen Wehrdienst nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes oder Zivildienst geleistet hat oder
2. den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz geleistet hat oder
3. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
4. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat geleistet, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst gleich, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin, ihr früherer Ehegatte, ihre eingetragene Lebenspartnerin, ihr eingetragener Lebenspartner, ihre frühere eingetragene Lebenspartnerin oder ihr früherer eingetragener Lebenspartner ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

43 Durchführungshinweise zu § 43 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 61 BeamtVG (2006). Sie ist aus Gründen der Sachnähe in den Abschnitt der Hinterbliebenenversorgung aufgenommen worden. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich aufgrund der Streichung des § 61 Absatz 3 BeamtVG (2006). Außerdem sind die Verlängerungstatbestände in der Neufassung umfassender als bisher. Die Regelung zum Wiederaufleben des Witwen-/Witwergeldes ist entfallen.

43.1 Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Erlöschenstatbestände des bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BeamtVG (2006). Die Regelung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bis 4 BeamtVG (2006) ist in § 11 aufgenommen worden.

43.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen eine Waise Anspruch auf Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag über den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Zeitpunkt bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres hat. Mit der Regelung sind gegenüber § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 BeamtVG (2006) keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Anstelle der unübersichtlichen Verweisung auf § 32 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird nunmehr eine eigenständige Regelung getroffen. Die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen sind komprimiert in Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthalten.

43.3 Absatz 3

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Waise in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Ansprüche über das 27. Lebensjahr hinaus hat. Er übernimmt die Regelung in § 32 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Zu den begünstigenden Zeiten zählen auch die Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes.

43.4 Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Waise in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Anspruch auf Waisengeld über das 27. Lebensjahr hinaus hat. Er übernimmt die Regelung in § 61 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG (2006).

Unterabschnitt 3
Unfallfürsorge

§ 44
Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall (§ 45) oder durch einen Einsatzunfall (§ 46) verletzt, wird Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter eine Erkrankung im Sinne des § 45 Absatz 3 zu verursachen.
(2) Die Unfallfürsorge umfasst
1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 50),
2. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 51),
3. Heilverfahren (§§ 52, 53),
4. Unfallausgleich (§ 54),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 55 bis 58),
6. Unfallsterbegeld (§ 59),
7. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 60 bis 62),
8. einmalige Unfallentschädigung (§ 63).
In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin als Unfallfürsorge Heilverfahren (§§ 52, 53), Unfallausgleich (§ 54) und Unterhaltsbeitrag (§ 58).

44 Durchführungshinweise zu § 44 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit Änderungen § 30 BeamtVG (2006).

44.1 Absatz 1

Absatz 1 enthält die anspruchsbegründende dienstunfallrechtliche Generalklausel und ist im Vergleich zu § 30 BeamtVG (2006) lediglich redaktionell überarbeitet worden.

44.2 Absatz 2

Die Einsatzversorgung wird nicht mehr als eigene Fürsorgeleistung aufgeführt, da die Regelungen über die Einsatzversorgung - abgesehen von dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Schadensausgleich in besonderen Fällen - keine über den allgemeinen Katalog des Satzes 1 hinausgehenden Leistungen vorsehen, sondern lediglich besondere Anspruchsvoraussetzungen enthalten.

Neu eingeführt wurde das Unfallsterbegeld. Es tritt an die Stelle des bisher in § 33 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (2006) in Verbindung mit der Heilverfahrensverordnung geregelten Kostenersatzes für Überführung und Bestattung.

§ 45
Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,

2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und

3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 84 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch

1. **das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen Wohnung und Dienststelle,**
2. **ein Abweichen in vertretbarem Umfang von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle, wenn**
 a) **das dem Grunde nach kindergeldberechtigende Kind der Beamtin oder des Beamten, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners fremder Obhut anvertraut wird oder**
 b) **die Beamtin oder der Beamte mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt,**
3. **das Zurücklegen der mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen der Unterkunft, die die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der Wohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe genommen hat, und der Wohnung oder der Dienststelle.**

Ein Unfall bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 52) oder auf einem hierzu notwendigen Weg gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Als Dienstunfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheit, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war.

(4) Als Dienstunfall gilt auch ein tätlicher rechtswidriger Angriff auf die Beamtin oder den Beamten außerhalb des Dienstes, der im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erfolgt ist und einen Körperschaden verursacht hat. Als Dienstunfall gilt ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

45 Durchführungshinweise zu § 45 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen § 31 BeamtVG (2006).

45.1 Absatz 1

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Dienstunfalls sind unverändert geblieben. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorgenommene Ersetzung des Wortes „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ dient der Klarstellung, dass dienstunfallrechtlich nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur die Nebentätigkeiten abgesichert sind, deren Wahrnehmung erwartet wird.

45.2 Absatz 2

Die Änderungen gegenüber § 31 Absatz 2 BeamtVG (2006) sind redaktioneller Natur und dienen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift.

45.3 Absatz 3

Zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift wird hinsichtlich des in § 31 Absatz 3 BeamtVG (2006) verwendeten Begriffs der „bestimmten Krankheiten“ nunmehr direkt auf die Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes Bezug genommen.

45.4 Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 31 Absatz 4 BeamtVG (2006).

45.5 Absatz 5

Absatz 5 entspricht unverändert § 31 Absatz 5 BeamtVG (2006).

§ 46
Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 45 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage.

Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.
(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.
(3) § 45 Absatz 5 gilt entsprechend.
(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder für ihn eine unbillige Härte wäre.

46 Durchführungshinweise zu § 46 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen § 31a BeamtVG (2006).

§ 47
Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich zu melden.
(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung aufgrund des Unfallereignisses nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert war, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.
(3) Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm gemeldet oder von Amts wegen bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge.
(4) Unfallfürsorge nach § 44 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 44 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die

Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

47 Durchführungshinweise zu § 47 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 45 BeamtVG (2006).

47.1 Absatz 1

Um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, muss die Unfallmeldung bei der oder dem Dienstvorgesetzten künftig schriftlich erfolgen.

47.2 Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 gegenüber § 45 Absatz 2 BeamtVG (2006) sind lediglich redaktioneller Art. Mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung als Unfallfolge oder einer Einwirkung im Sinne des § 45 Absatz 3 ist jedenfalls dann zu rechnen, wenn der Körperschaden bzw. die Erkrankung diagnostiziert wurde und die oder der Verletzte bei sorgfältiger Prüfung nach ihrem oder seinem Urteilsvermögen zu der Überzeugung gekommen ist oder kommen muss, dass ihre oder seine Beschwerden durch den Unfall verursacht wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 2000 - 2 C 22/99 und 2 C 5/01).

47.3 Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 gegenüber § 45 Absatz 3 BeamtVG (2006) sind redaktioneller Natur.

§ 48
Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die Verletzte oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
(2) Hat die Verletzte oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die Verletzte oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.
(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird in den Fällen des § 37 nicht gewährt.

48 Durchführungshinweise zu § 48 BbgBeamtVG

Die gegenüber § 44 BeamtVG (2006) inhaltlich unveränderte Vorschrift schließt die Unfallfürsorge in den Fällen aus, in denen die Gewährung von Leistungen der Unfallfürsorge dem Zweck dieses Rechtsinstituts zuwiderlaufen würde.

§ 49
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Die verletzte Beamtin oder der verletzte Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in diesem Unterabschnitt geregelten Ansprüche. Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen. Das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.
(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall
1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen. Der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet, der zu einem weitergehenden Schadensersatz verpflichtet ist.
(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.
(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Verletzten oder des Verletzten beruhen. Dies gilt nicht, wenn von den in Satz 2 genannten Stellen mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe gezahlt wurden.

49 Durchführungshinweise zu § 49 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 46 BeamtVG (2006).

49.1 Absatz 1

Die bisherige, für jeden Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes geltende Regelung des § 46 Absatz 1 BeamtVG (2006) wurde an die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln oder von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wechseln, richten sich die Ansprüche nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 3. Beamtinnen oder Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen. Nach dem Wechsel können gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, weil das Beamtenverhältnis mit diesem Dienstherrn beendet wurde.

49.2 Absatz 2

Absatz 2 gilt im Verhältnis zu anderen Dienstherren und Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Erstreckung der Haftungsbegrenzung auf alle öffentlich-rechtlichen Dienstherren ist bei Gegenseitigkeit auch nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht auf die Länder weiterhin sinnvoll. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechen inhaltlich dem bisher in § 46 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG (2006) in Bezug genommenen Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943.

49.3 Absatz 3

Der Wortlaut des Absatzes 3 ist gegenüber dem § 46 Absatz 3 BeamtVG (2006) unverändert.

49.4 Absatz 4

Absatz 4 schließt eine im BeamtVG (2006) bestehende Regelungslücke und ordnet die Anrechnung bestimmter Leistungen Dritter auch außerhalb von besonderen Auslandsverwendungen an.

§ 50
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

50 Durchführungshinweise zu § 50 BbgBeamtVG

Die Regelung entspricht § 32 BeamtVG (2006).

§ 51
Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einer Beamtin oder einem Beamten während einer Verwendung im Sinne des § 46 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 46 Absatz 2 entstehen, werden ihr oder ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtin oder des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter betroffen ist.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird

1. **der Witwe, dem Witwer, der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner sowie den nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Kindern,**
2. **den Eltern sowie den nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt. Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin oder der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat.**

(3) § 45 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 und 2 wird nur einmal gewährt. Wird er aufgrund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gilt § 46 Absatz 4 entsprechend.

51 Durchführungshinweise zu § 51 BbgBeamtVG

Die Regelung entspricht § 43a BeamtVG (2006). Gegenstand der Norm ist der Ersatz von Einsatz- und Vermögensschäden bei besonderen Auslandsverwendungen. Als gegenstandslos entfallen ist die Regelung des § 43a Absatz 2 BeamtVG (2006). Diese lehnte sich an § 26 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst an (vgl. die Begründung zum Auslandsverwendungsgesetz, BT-Drs. 12/4749, S. 9 ff.); betroffen sind lediglich sog. „Retorsionsmaßnahmen" im diplomatischen Verkehr (vgl. die Begründung zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst, BT-Drs. 11/6547, S. 21 f.), die bei besonderen Auslandsverwendungen nicht zu erwarten sind.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich § 43a BeamtVG (2006). Es wird der Schaden ausgeglichen, der entsteht, wenn zum Beispiel Lebens- und Unfallversicherungen bei Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen Leistungen ausschließen und damit die private Vorsorge im Todesfall gegenüber den im Vertrag genannten begünstigten Personen (zum Beispiel nicht versorgungsberechtigte eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner) nicht zum Tragen kommt.

§ 52
Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige
1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. Pflege (§ 53).
(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung gewährt werden. Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer oder eines durch die Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.
(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.
(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.
(5) Das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

52 Durchführungshinweise zu § 52 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 33 BeamtVG (2006).

52.1 Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 33 Absatz 1 BeamtVG (2006).

52.2/3 Absätze 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 begründen spezifische Mitwirkungspflichten im Heilverfahren. „Erheblich“ im Sinne der Vorschrift ist eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, wenn sie zu dem angestrebten Heilerfolg außer Verhältnis stehen.

52.4 Absatz 4

§ 33 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (2006) wurde ersatzlos gestrichen, da die Bestattungskosten außerhalb des Heilverfahrens in § 59 gesondert geregelt sind.

52.5 Absatz 5

Absatz 5 bildet die Ermächtigungsgrundlage für eine erforderliche Heilverfahrensverordnung zur Konkretisierung des Umfangs der in Absatz 1 genannten Leistungen.

§ 53
Pflegekosten

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie oder er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.
(2) Nach dem Beginn des Ruhestands ist der oder dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

53 Durchführungshinweise zu § 53 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen § 34 BeamtVG (2006), wobei dessen Absatz 1 Satz 2 mangels Erforderlichkeit nicht übernommen wurde.

§ 54
Unfallausgleich

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent beschränkt, so wird, solange dieser Zustand andauert, neben der Besoldung oder dem Ruhegehalt ein Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.
(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Eine unfallunabhängige Minderung der Erwerbsfähigkeit bleibt außer Betracht. Beruht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit auf einem früheren Dienstunfall, kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestprozentsätze festgesetzt werden. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.
(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. § 9 gilt entsprechend.
(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.
(5) Bei Gewährung von Leistungen nach § 53 Absatz 2 ist der Unfallausgleich um die Hälfte zu mindern.

54 Durchführungshinweise zu § 54 BbgBeamtVG

Die Norm regelt die Gewährung einer zusätzlichen Leistung in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei länger als sechs Monate andauernder Minde-

rung der Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls. Der Unfallausgleich dient der pauschalierten Abgeltung unfallbedingter Mehraufwendungen und dem Ausgleich sonstiger durch den Körperschaden verursachter immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten bei schwereren Körperschäden. Er wird daher neben den Bezügen gewährt. Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen dem § 35 BeamtVG (2006).

54.1/2 Absätze 1 und 2:

Eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigter Verwaltungspraxis vor, wenn sie wenigstens 25 Prozent beträgt. Das folgt aus der Verweisung auf § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes. Der bisher nur in den Verwaltungsvorschriften zu § 35 BeamtVG (2006) festgelegte Wert als Voraussetzung zur Gewährung des Unfallausgleichs wird aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz übernommen.

54.3/4 Absätze 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 35 Absatz 3 und 4 BeamtVG (2006).

54.5 Zu Absatz 5:

Bei der Pflegekostenerstattung nach § 53 Absatz 2 (Hilflosigkeitszuschlag) ist der unfallbedingte Mehraufwand typischerweise bereits durch die Pflegeleistungen abgegolten. Beide Leistungen (Hilflosigkeitszuschlag und Unfallausgleich) tragen in pauschalierter Weise dem körperlichen Zustand der Ruhestandsbeamtin bzw. des Ruhestandsbeamten Rechnung. Daher sieht Absatz 5 für diesen Fall abweichend von § 35 BeamtVG (2006) eine hälftige Kürzung des Unfallausgleichs vor.

§ 55
Unfallruhegehalt

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt wird, erhält Unfallruhegehalt.
(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts einer oder eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamtin oder Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 22 Absatz 1 hinzugerechnet. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.
(3) Der nach § 25 Absatz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz erhöht sich um 20 Prozent. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben.

55 Durchführungshinweise zu § 55 BbgBeamtVG

55.1/2 Absätze 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 36 Absatz 1 und 2 BeamtVG (2006).

55.3 Absatz 3

Der Höchstversorgungssatz für das Unfallruhegehalt sowie für die amtsunabhängige Mindest-Unfallversorgung wird von derzeit 75 auf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gesenkt. Damit wird die Absenkung des allgemeinen Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auf die Unfallversorgung übertragen. Die Erhöhung des errechneten Ruhegehaltssatzes um 20 Prozent bleibt bestehen.

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben, gilt die Übergangsregelung in § 85 Absatz 3. Danach richtet sich die Berechnung des Unfallruhegehalts nach den bis zum Inkrafttreten des BbgBeamtVG geltenden Vorschriften.

§ 56
Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall (qualifizierter Dienstunfall), so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dauernd dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. **in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder**
2. **außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 45 Absatz 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.**

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 46 erleidet und infolge dessen dienstunfähig geworden ist und in den Ruhestand versetzt wurde und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist.

56 Durchführungshinweise zu § 56 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 37 BeamtVG (2006).

Zugunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden die Tatbestandsvoraussetzungen für einen qualifizierten Dienstunfall abgesenkt. Es wird allein auf das objektive Vorliegen einer besonderen Lebensgefahr abgestellt. Der bisher geforderte bewusste Einsatz des Lebens oder das Bewusstsein einer besonderen Lebensgefahr ist entfallen.

§ 57
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 52, 53) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.
(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt
1. bei voller Erwerbsunfähigkeit 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 Prozent den diesem Grad entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der oder des Verletzten gilt § 53 entsprechend.
(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 13 Absatz 1. Bei einer früheren Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einer früheren Beamtin des Polizeivollzugsdienstes auf Widerruf oder einem früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.
(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 55 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 56 bezeichneten Art entlassen worden und war sie oder er zum Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 56 ergibt.
(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zweck der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde o-

der der von ihr bestimmten Stelle durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder für einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und die Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter verloren hat oder das Ruhegehalt aberkannt wurde.

57 Durchführungshinweise zu § 57 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 38 BeamtVG (2006).

§ 58
Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird in den Fällen des § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt
1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 60 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.
(2) § 57 Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.
(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Absatz 1.
(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 53 Absatz 2 erstattet werden.
(5) Hat eine Unterhaltsbeitragsberechtigte oder ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

58 Durchführungshinweise zu § 58 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 38a BeamtVG (2006).

§ 59
Unfallsterbegeld

Stirbt die verletzte Beamtin oder der verletzte Beamte an den Folgen des Dienstunfalls im Sinne des § 45, so wird anstelle des Sterbegeldes nach § 33 ein Unfallsterbegeld gewährt. Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandsbesoldung und der Vergütungen, mindestens aber 8 000 Euro. Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

59 Durchführungshinweise zu § 59 BbgBeamtVG

An die Stelle des bisher in § 33 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (2006) in Verbindung mit der Heilverfahrensverordnung geregelten Kostenersatzes für Überführung und Bestattung wird ein Unfallsterbegeld eingeführt. Die bisherige Regelung der Bestattungskosten im Heilverfahren war sachwidrig. Die neue Regelung bezieht sich jedoch nur noch auf die Beamtinnen und Beamten, die infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 45 verstorben sind. Für alle anderen Fälle gilt nur § 33 (Sterbegeld).

Durch die in § 59 vorgesehene Pauschalierung der zu erstattenden Kosten für Bestattung und Überführung erhalten die Hinterbliebenen Planungssicherheit und es werden Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Aufwendungen im Einzelfall vermieden. Ein Ausschluss des Sterbegeldes in den Fällen, in denen die Erbin oder der Erbe einen Ersatzanspruch gegen Dritte hat (zum Beispiel § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wie er dem Verweis auf § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 9 der Heilverfahrensverordnung entnommen wurde, erscheint unbillig, da namentlich in den Fällen, in denen die Verletzung der Beamtin oder des Beamten auf einem vorsätzlichen Angriff beruht, die Realisierung eines Schadensersatzanspruchs gegen die schädigende Person wegen der dieser regelmäßig drohenden Freiheitsstrafe (§§ 211, 212, 227 des Strafgesetzbuchs) zweifelhaft sein kann. Wenn ein Ersatzanspruch der Erbin oder des Erben gegen eine dritte Person besteht, geht dieser, soweit Unfallsterbegeld geleistet wird, auf das Land über (§ 67 des Landesbeamtengesetzes).

§ 60
Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin, ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, richtet sich die Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 38) 30 Prozent des Unfallruhegehalts und wird auch elternlosen Enkelinnen und Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde. In den Fällen des § 37 wird keine Unfall-Hinterbliebenenversorgung gewährt.
(2) Ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (§§ 30 bis 43) zu. Die Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

60 Durchführungshinweise zu § 60 BbgBeamtVG

§ 60 entspricht mit Änderungen § 39 BeamtVG (2006).

60.1 Absatz 1

In Angleichung an die allgemeinen Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung beträgt der Bemessungssatz für das Witwen- und Witwergeld auch bei dienstunfallbedingtem

Versterben nur noch 55 Prozent des Ruhegehalts bzw. des fiktiven Ruhegehalts der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers. Die seit dem 1. Januar 2002 geltende Übergangsregelung, dass bei Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehepartner vor dem 1. Januar 1962 geboren ist, das Witwen- oder Witwergeld 60 Prozent des maßgeblichen Ruhegehalts beträgt, wird nicht über den 31. Dezember 2013 hinaus fortgesetzt.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 BeamtVG (2006).

60.2 Absatz 2

Die Regelung des § 39 Absatz 2 BeamtVG (2006) wurde übernommen.

§ 61
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene und für Verwandte der aufsteigenden Linie

(1) Ist in den Fällen des § 57 die Anspruchsberechtigte oder der Anspruchsberechtigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, erhält die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner für die Dauer von zwei Jahren einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 ergibt. Abweichend hiervon wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt, solange die Witwe oder der Witwer ein Kind der oder des Verstorbenen erzieht.
(2) Der Unterhaltsbeitrag für die Waisen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 57 Absatz 2 Nummer 1.
(3) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder durch den Verstorbenen (§ 60 Absatz 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit und längstens für die Dauer von zwei Jahren ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des nach § 55 Absatz 3 Satz 3 errechneten Betrags. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

61 Durchführungshinweise zu § 61 BbgBeamtVG

61.1/2 Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit Änderungen § 41 BeamtVG (2006). Die Regelung des § 41 Absatz 2 BeamtVG (2006), wonach den Hinterbliebenen einer oder eines nicht an den Folgen des Dienstunfalls Verstorbenen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist entfallen. Eine Ausnahme besteht, solange die Witwe oder der Witwer ein Kind der oder des Verstorbenen erzieht. Auch steht nach einer Wiederverheiratung oder nach einer Neubegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Witwen- oder Witwerabfindung mehr zu.

61.3 Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Änderungen § 40 BeamtVG (2006). Die Vorschrift regelt in Ergänzung des § 60 den Fall, dass die oder der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes den Unterhalt von Verwandten der aufsteigenden Linie bestritt und diese nach dem Tod der oder des Verstorbenen ohne eigene wirtschaftliche Absicherung zurückbleiben. Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung ist die Dauer der Zahlung des Unterhaltsbeitrags auf längstens zwei Jahre begrenzt worden.

§ 62
Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 60 und 61) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 40 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 54) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 53 Absatz 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 57 Absatz 3) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 61 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 40 außer Betracht.

62 Durchführungshinweise zu § 62 BbgBeamtVG

§ 62 entspricht inhaltlich § 42 BeamtVG (2006).

Die Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Versorgungsrechts, wonach der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung den Betrag nicht übersteigen darf, den die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber erhalten hat oder hätte erhalten können.

§ 63
Einmalige Unfallentschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 56 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle in diesem Zeitpunkt infolge des Unfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Prozent festgestellt wird. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von
1. mindestens 50 Prozent 50 000 Euro,
2. mindestens 60 Prozent 60 000 Euro,
3. mindestens 70 Prozent 70 000 Euro,
4. mindestens 80 Prozent 80 000 Euro,
5. mindestens 90 Prozent 90 000 Euro,
6. 100 Prozent 100 000 Euro.
Nach der Feststellung sich ergebende Veränderungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 56 bezeichneten Art verstorben, ohne eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 erhalten zu haben, wird den Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. **Die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro.**
2. **Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.**
3. **Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern, Enkelinnen und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro.**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

1. **als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,**
2. **als Helm- oder Schwimmtaucherin oder Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,**
3. **im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder**
4. **als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder**
5. **als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbands bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder**
6. **im Einsatz beim Ein- und Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug**

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 46 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 46 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 45 Absatz 5 und § 46 Absatz 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

63 Durchführungshinweise zu § 63 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit Änderungen § 43 BeamtVG (2006).

Die einmalige Unfallentschädigung wird zusätzlich zu anderen Leistungen gewährt, wenn die oder der Geschädigte wegen eines qualifizierten Dienstunfalls (§ 56) einen besonders schweren Körperschaden davonträgt. Sie trägt damit zu einer verbesserten Absicherung der Beamtinnen und Beamten bei Invalidität bzw. ihrer Hinterbliebenen im Todesfall bei, wenn die Beamtin oder der Beamte in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt war.

63.1 Absatz 1

Absatz 1 sieht an Stelle der einheitlichen Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 1 BeamtVG (2006) eine nach der Schwere der Unfallfolgen gestaffelte Unfallentschädigung vor. Die frühere Regelung, die eine pauschale Entschädigung von 80.000 Euro bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Prozent vorsah, wird zugunsten einer größeren Einzelfallgerechtigkeit aufgefächert und ermöglicht damit auch für Schwerstverletzte eine höhere Entschädigung.

63.2 Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher in § 43 Absatz 2 BeamtVG (2006) die Gewährung der Unfallentschädigung an die Hinterbliebenen bei Tod der Beamtin oder des Beamten. Nicht versorgungsberechtigt sind die in § 38 Absatz 2 genannten Kinder. Eine Anhebung der Entschädigungszahlungen an die Hinterbliebenen ist nicht geboten, weil es sich bei der Regelung in Absatz 1 um keine allgemeine betragsmäßige Erhöhung handelt, sondern um eine betragsmäßige Abstufung der Unfallentschädigung, die auf die dienstunfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit abstellt.

63.3 Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 43 Absatz 3 BeamtVG (2006). An die Stelle der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen tritt eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Bis zum Erlass einer landesrechtlichen Verordnung findet nach § 90 die entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung weiter Anwendung.

63.4/6 Absätze 4 bis 6

Diese Absätze entsprechen § 43 Absatz 5 bis 7 BeamtVG (2006).

§ 64
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleidet eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter einen Dienstunfall (§ 45), so besteht Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 52). Außerdem kann Ersatz von Sachschäden (§ 50) und ein nach billigem Ermessen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

64 Durchführungshinweise zu § 64 BbgBeamtVG

Die Regelung entspricht § 68 BeamtVG (2006).

Unterabschnitt 4
Übergangsgeld, Ausgleich, Bezüge bei Verschollenheit

§ 65
Übergangsgeld

(1) Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats. Abweichend von Satz 1 erhalten Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistentinnen, Wissenschaftliche oder Künstlerische Assistenten als Übergangsgeld für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. § 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie in den Fällen der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. **die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird oder**
2. **ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 bewilligt wird oder**
3. **die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder**
4. **die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterinnenverhältnis oder Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.**

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für das Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Ableben der Empfängerin oder des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

65 Durchführungshinweise zu § 65 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 BeamtVG (2006).

Das Übergangsgeld soll nicht auf eigenen Antrag entlassene Beamtinnen und Beamte für eine gewisse Zeit nach der Entlassung wirtschaftlich absichern und ihnen die Suche nach einer neuen Erwerbstätigkeit erleichtern.

§ 66
Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit ihrer oder seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.
(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.
(3) § 65 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.
(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

66 Durchführungshinweise zu § 66 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 47a BeamtVG (2006).

§ 67
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem Erreichen der für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Regelaltersgrenze (§ 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) aufgrund einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich für die Beamtinnen und Beamten, die
1. **nach § 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten um jeweils ein Fünftel,**
2. **nach § 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten um jeweils ein Drittel,**
3. **nach § 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten um jeweils die Hälfte,**

für jedes Jahr, das über die jeweils geltende besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung im Sinne des § 63 gewährt.
(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.

67 Durchführungshinweise zu § 67 BbgBeamtVG

§ 67 übernimmt die Regelung des § 48 BeamtVG (2006) in das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz. Die Zahlung eines Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen mildert den finanziellen Nachteil ab, dem die Beamtinnen und Beamten der Vollzugslaufbahnen durch ihren früheren Ruhestandseintritt unterliegen. Anspruch auf den finanziellen Ausgleich bei Eintritt in den Ruhestand wegen einer besonderen Altersgrenze haben nur die Beamtinnen und Beamten, die bis zum Erreichen dieser Altersgrenze im Dienst verbleiben.

67.1 Absatz 1

Die Kürzung des Ausgleichsbetrags bei Verlängerung der Dienstzeit über die besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamten der Vollzugslaufbahnen hinaus wird neu geregelt. Nach der Anhebung der besonderen Altersgrenzen und deren Ausgestaltung in Abhängigkeit von der Laufbahngruppenzugehörigkeit war die Kürzungsregelung entsprechend zu modifizieren. Soweit als Altersgrenze das vollendete 62. Lebensjahr gilt, soll - entsprechend der bisherigen Regelung - für jedes Jahr, das über diese Altersgrenze hinaus abgeleistet wird, der Ausgleichsbetrag um ein Fünftel verringert werden. Die Fünftelung basiert auf der Zeitspanne zwischen der Regelaltersgrenze des vollendeten 67. Lebensjahres und der neuen besonderen Altersgrenze nach § 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes. Gilt als besondere Altersgrenze das 64. Lebensjahr (§ 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes), ist der Ausgleichsbetrag um ein Drittel für jedes zusätzlich abgeleistete Dienstjahr zu verringern. Bei der besonderen Altersgrenze des 65. Lebensjahres (§ 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes) ergibt sich eine Kürzung des Ausgleichsbetrages um die Hälfte für jedes zusätzlich abgeleistete Dienstjahr.

67.2/3 *Die Absätze 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 48 BeamtVG (2006).*

§ 68
Bezüge bei Verschollenheit

(1) Verschollene Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass das Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
(2) Mit Beginn des Folgemonats erhalten die Personen, die im Fall des Todes der oder des Verschollenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 32 und 33 gelten nicht.
(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt der Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.
(4) Ergibt sich, dass bei einer Beamtin oder bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihr oder ihm zurückgefordert werden.
(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung ab dem ersten Tag des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

68 Durchführungshinweise zu § 68 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 29 BeamtVG (2006).

Unterabschnitt 5
Familienbezogene Leistungen

§ 69
Familienzuschlag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes Anwendung.
(2) Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Bemessung des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des

Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde. Soweit kein Anspruch nach Satz 2 besteht, wird der Familienzuschlag neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise im Familienzuschlag zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

69 Durchführungshinweise zu § 69 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 50 Absatz 1 BeamtVG (2006), wonach sich der Familienzuschlag nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften richtet. Wie bisher wird der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags neben dem Ruhegehalt oder dem sonstigen Bezug gezahlt.

§ 70
Ausgleichsbetrag

Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 74 und 75 nicht als Versorgungsbezug. Besteht Anspruch auf mehrere Waisengelder, wird der Ausgleichsbetrag nur neben den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

70 Durchführungshinweise zu § 70 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 50 Absatz 3 BeamtVG (2006) mit redaktionellen Anpassungen. Sie regelt die Gewährung eines Ausgleichsbetrags in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind in den Fällen, in denen keiner Person Kindergeld für die Waise zusteht. Betroffen davon sind in erster Linie behinderte Waisen nach dem vollendeten 27. Lebensjahr. In den Fällen, in denen einer Waise mehrere beamtenversorgungsrechtliche Waisengelder zustehen, wird der Ausgleichsbetrag nur neben dem neuen Waisengeld gezahlt. Dies ist der Fall, wenn die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber mehrere Beamtenverhältnisse inne hatte.

§ 71
Kindererziehungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.
(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
(4) Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehung 2,50 Euro. Er darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde. Bei der Höchstgrenzenberechnung nach Satz 2 ist der Gesamtzeitraum der Kindererziehung nach Absatz 1 zu betrachten.
(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.
(6) Der Kindererziehungszuschlag erhöht das nach § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 55 Absatz 3 Satz 1 berechnete Ruhegehalt. Für die Anwendung des § 25 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.
(7) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
(8) Hat eine Beamtin oder ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet; § 2 Nummer 11 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

71 Durchführungshinweise zu § 71 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 50a BeamtVG (2006). Beamtinnen und Beamte erhalten einen Ausgleich für die mit der Kindererziehung in der Regel verbundenen Einschrän-

kungen der Erwerbstätigkeit und damit auch in der Alterssicherung. Die bisherige enge Verknüpfung mit dem Rentenrecht war rechtssystematisch problematisch und geht zu Lasten der Lesbarkeit. Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wurden die bisher geltenden Vorschriften durch eigenständige versorgungsrechtliche Bestimmungen ersetzt. Die Neuregelung erfasst auch bereits vor Inkrafttreten des BbgBeamtVG festgesetzte Kindererziehungszuschläge.

71.1 Absatz 1

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags bleiben unverändert; das gilt auch für die vorrangige Berücksichtigung der Zeit der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn dort die Wartezeit erfüllt ist.

71.2 Absatz 2

Die Bemessung des Zeitraums der Kindererziehung und die Regelungen bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder entsprechen den bisherigen Regelungen in § 50a Absatz 2 BeamtVG (2006).

71.3 Absatz 3

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu den Eltern erfolgt ebenfalls wie bisher nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 50a Absatz 3 BeamtVG [2006]).

71.4 Absatz 4

Die Berechnung des Kindererziehungszuschlags wird grundlegend neu geregelt. Nach Satz 1 erhalten die Beamtinnen und Beamte wie bisher in den ersten drei Jahren der Kindererziehung einen einheitlichen monatlichen Zuschlag. Mit der Anhebung des Zahlbetrages wird der Wegfall des früheren Kindererziehungsergänzungszuschlags nach § 50b BeamtVG (2006) ausgeglichen. Der Kindererziehungszuschlag nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil. Satz 2 sieht für die Begrenzung des Kindererziehungszuschlags abweichend vom bisherigen § 50a Absatz 5 BeamtVG (2006) eine versorgungsrechtliche Regelung vor. An die Stelle der bisherigen Höchstgrenze des in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze im Zeitraum der Kindererziehung höchstens erzielbaren Rentenbetrags tritt das in diesem Zeitraum bei Vollbeschäftigung aus den der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Bezügen erdienbare Ruhegehalt. Die Steigerungsmöglichkeit des Ruhegehalts durch Kindererziehungszuschläge wird so auf die Differenz zwischen dem im Zeitraum der Kindererziehung erdienten Ruhegehalt und der Höchstgrenze begrenzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte mit Kindererziehungszeiten während dieser Zeit keine höheren Versorgungsanwartschaften erreichen können, als vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

71.5 Absatz 5

Der Kindererziehungszuschlag darf - wie bisher in § 50a Absatz 6 BeamtVG (2006) geregelt - zusammen mit dem Ruhegehalt in einer Gesamtbetrachtung das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Ruhegehalt zugrunde liegt, ergeben würde.

71.6 Absatz 6

Aus der Ausgestaltung des Kindererziehungszuschlags als Bestandteil des Ruhegehalts folgt - wie bisher in § 50a Absatz 7 BeamtVG (2006) geregelt - die Einbeziehung des Zuschlags in Abschlags-, Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

71.7 Absatz 7

Absatz 7 übernimmt unverändert die Regelungen des § 50a Absatz 8 BeamtVG (2006).

71.8 Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die Regelung aus § 2 Nummer 11 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung. Die Norm schließt eine Regelungslücke für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1992 erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufen wurden.

§ 72
Pflegezuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege von Pflegebedürftigen nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege von

1. **Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) bei einem Pflegeaufwand von mindestens**
 - **a) 28 Stunden in der Woche 2 Euro,**
 - **b) 21 Stunden in der Woche 1,50 Euro,**
 - **c) 14 Stunden in der Woche 1 Euro,**
2. **Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) bei einem Pflegeaufwand von mindestens**
 - **a) 21 Stunden in der Woche 1,30 Euro,**
 - **b) 14 Stunden in der Woche 0,90 Euro,**
3. **erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,70 Euro.**

(3) § 71 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für gleiche Zeiträume zustehende Kindererziehungszuschläge einzubeziehen sind; § 71 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

72 Durchführungshinweise zu § 72 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 50d BeamtVG (2006). Pflegepersonen, die eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten wie bisher einen Pflegezuschlag, soweit sie die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen.

72.1 Absatz 1

Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen in § 50d BeamtVG (2006).

72.2 Absatz 2

Die Höhe des Pflegezuschlags orientiert sich ebenfalls wie bisher an den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit. Die Höhe der Beträge entspricht den auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50d Absatz 3 Satz 1 BeamtVG (2006) in Verbindung mit § 166 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit einem anhand des aktuellen Rentenwerts ermittelten Mittelwert für die zu erwartenden Steigerungen in den nächsten zehn Jahren.

Als Versorgungsbezüge gemäß § 4 Nummer 9 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 2 Absatz 3 und 4.

72.3 Absatz 3

Für die Gewährung des Pflegezuschlags gelten die Einschränkungen des Kindererziehungszuschlags entsprechend. Der Pflegezuschlag darf zusammen mit dem auf den Zeitraum der Pflege entfallenden Kindererziehungszuschlag und dem anteilig erdienten Ruhegehalt das in diesem Zeitraum höchstens erdienbare Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 73
Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wurden oder in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 71 und 72, wenn

1. **bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,**
2. **sie in den Ruhestand**
 a) **wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,**
 b) **wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind oder**
 c) **vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,**
3. **entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,**
4. **sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und**

5. keine Einkünfte im Sinne des § 74 Absatz 5 bezogen werden; Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 470 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts oder der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

73 Durchführungshinweise zu § 73 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 50e BeamtVG (2006) mit redaktionellen Änderungen. Sie regelt die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach den §§ 71 und 72 in den Fällen, in denen mangels Erfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen noch kein Anspruch auf diese Zuschläge nach dem BbgBeamtVG besteht.

73.1 Absatz 1

Die Norm definiert die Anspruchsvoraussetzungen für die vorübergehende Gewährung der Zuschläge. Sie entspricht § 50e Absatz 1 BeamtVG (2006) mit der Änderung, dass die Höhe der unschädlichen Einkünfte mit 470 Euro an die vergleichbare Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht angepasst wird. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 26 Absatz 1 verwiesen.

73.2 Absatz 2

In diesem Absatz sind wie bisher in § 50e BeamtVG (2006) die Gründe für den Wegfall der vorübergehenden Gewährung der Zuschläge geregelt. Wegen der Anpassung der Grenze für den Bezug von Einkünften siehe die Ausführungen zu Absatz 1. Da die Altersgrenzen im Landesbeamtengesetz nicht im Gleichklang mit der Rente erhöht worden sind, ergab sich in den Jahren 2012 und 2013 eine Versorgungslücke wegen der später einsetzenden Zahlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Bezugnahme auf die Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird diese Lücke rückwirkend zum 1. Januar 2012 geschlossen.

73.3 Absatz 3

Die Vorschrift zur vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen folgt der Systematik des § 26. Sie war daher wegen der neu eröffneten Möglichkeit für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugslaufbahnen, bereits vor dem Erreichen der besonderen Alters-

grenze auf eigenen Antrag aus dem Dienst auszuscheiden (besondere Antragsaltersgrenze), in gleicher Weise anzupassen.

Abschnitt 3
Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

Zu Abschnitt 3 (Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften):

Dieser Abschnitt fasst die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie die Ruhensregelungen für die nach diesem Gesetz begründeten Versorgungsbezüge zusammen. Er enthält die bisher in den §§ 53 bis 56 BeamtVG (2006) verankerten Konkurrenzregelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen und Einkünften sowie die Regelungen zum Versorgungsausgleich (bisher §§ 57 und 58 BeamtVG [2006]).

§ 74
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), werden daneben Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. **für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2,**
2. **für Waisen 40 Prozent des Betrags, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 ergibt,**
3. **für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 sowie eines Betrags von monatlich 470 Euro.**

(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 4) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der Anspruch auf Versorgung nach § 57 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.
(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 54), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.
(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

74 Durchführungshinweise zu § 74 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

Der bisherige Absatz 8 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes ist entfallen. Die Vorschrift sah für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit die Weitergeltung der bis 1998 geltenden Fassung der Ruhensregelung des § 53 BeamtVG (2006) vor. Bisher galten damit für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit günstigere Vorschriften; so entfiel die verschärfte Anrechnung des Verwendungseinkommens bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Der bisherige Absatz 3 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes, der eine Erhöhung der Höchstgrenze für den Monat der Auszahlung der jährlichen Sonderzahlung vorsah, ist entfallen.

Der bisherige Absatz 9 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes ist ebenfalls entfallen. Die Vorschrift enthielt für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand eine besondere Hinzuverdienstgrenze. Sie sah vor Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, das zusammen mit dem Ruhegehalt den Höchstbetrag überschreitet, nur zur Hälfte auf das Ruhegehalt anzurechnen. Die Neuregelung stellt diesen Personenkreis den anderen Beamtinnen und Beamten gleich.

Die im bisherigen Absatz 10 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes enthaltene Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz ist nach der Schaffung des vollständigen Landesversorgungsrechts entbehrlich geworden.

74.1 Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

74.2 Absatz 2

Die Anwendung der besonderen Höchstgrenze nach Absatz 2 Nummer 3 bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Schwerbehinderung ist wie bisher bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze befristet. Die Höhe der unschädlichen Einkünfte („Bagatellgrenze“), wird ab dem 1. Januar 2014 auf den Betrag von 470 Euro festgesetzt. Mit dieser Erhöhung wird die vergleichbare Regelung aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen.

74.3 Absatz 3

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

74.5 Absatz 5

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 6 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

74.6 Absatz 6

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 7 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

§ 75
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 74 Absatz 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. **Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,**
2. **Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Waisen aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin, des verstorbenen Beamten, der verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Ruhestandsbeamten Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,**
3. **Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,**

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2,

2. für Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2,

3. für Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 56 Absatz 1 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 25 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 25 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhalten sie daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 sowie eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) § 74 Absatz 4 gilt entsprechend.

75 Durchführungshinweise zu § 75 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen § 54 BeamtVG (2006). Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 76
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. **Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,**
2. **Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,**
3. **Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 54) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,**
4. **Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,**
5. **Betriebsrenten aus einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die nicht unter Nummer 2 fallen,**
6. **Leistungen der Altershilfe der Landwirtinnen und Landwirte,**
7. **Altersgeld aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung.**

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. **für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden**
 a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 24 mit Ausnahme der Zeiten, die vor einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit zurückgelegt worden sind, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles; § 2 Nummer 8 Satz 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung ist insoweit nicht anzuwenden,

2. für Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 25 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder Halbsatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,

2. bei Witwen, Witwer, hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 74 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

76 Durchführungshinweise zu § 76 BbgBeamtVG

§ 76 übernimmt die Regelungen zur Anrechnung von Renten und vergleichbaren Leistungen aus § 3 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes.

Die im bisherigen Absatz 9 des § 2 des Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes enthaltene Verweisung auf das BeamtVG (2006) ist nach der Schaffung des vollständigen Landesversorgungsrechts entbehrlich.

76.1 Absatz 1

Der Katalog der auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Leistungen wurde um

- *Betriebsrenten aus einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst,*
- *Leistungen der Altershilfe der Landwirtinnen und Landwirte und*
- *Altersgeld aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung*

erweitert. Die Anrechnung von Altersgeld auf Versorgungsbezüge im Rahmen des § 76 ist geboten, da es sich um Ansprüche aufgrund identischer Dienstzeiten handelt. Dem Altersgeld werden die ansonsten bei der Nachversicherung zu berücksichtigenden Dienstzeiten zugrunde gelegt.

76.2 Absatz 2

In § 76 Absatz 2 Nummer 1b ist versehentlich die bisher enthaltene Angabe, dass der maßgebliche Zeitraum für die Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach der Vollendung des 17. Lebensjahres beginnt, entfallen. Bis zu einer gesetzgeberischen Korrektur ist nach der sich aus der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage ergebenden Berechnungssystematik zu verfahren und bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 76 Absatz 2 Nummer 1b die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

Näheres ist dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 4. April 2014 (Gesch-Z.: 12-45-3084.4-76.79) zu entnehmen.

§ 77
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt in Höhe des Betrags, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem nach diesem Gesetz zustehenden Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag nach § 69 Absatz 2 ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 10 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestands-

beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus dem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher die Beamtin oder der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 75 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrags ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor dem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrags zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner oder die Waisen einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht das deutsche Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. **das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt in Höhe des Betrags ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder**
2. **Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.**

(7) § 74 Absatz 4 gilt entsprechend.

77 Durchführungshinweise zu § 77 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 56 BeamtVG (2006).

§ 78
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Beschluss 2005/684/EG, Euratom

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1), so werden die Versorgungsbezüge um 50 Prozent, jedoch höchstens um 50 Prozent der Entschädigung gekürzt.
(2) Beziehen Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge nach Artikel 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge die Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom zählt zu den Versorgungsbezügen.

78 Durchführungshinweise zu § 78 BbgBeamtVG

Entschädigungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche richten sich nach dem Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments. Regelungen beim Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen, diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz, BGBl I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen.

Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut mit auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes von den Ländern zu treffen.

Zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Leistungen nach diesem Gesetz und dem Abgeordnetenstatut sieht § 78 eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge vor. Diese orientiert sich an den Anrechnungsregelungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 6), und stellt damit sicher, dass bei Bezug von Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat einheitliche Anrechnungsgrundsätze gelten.

78.1 Absatz 1

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut sind die Versorgungsbezüge grundsätzlich um die Hälfte zu kürzen, höchstens jedoch um die halbe Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut.

78.2 Absatz 2

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Übergangsgeld (Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts), Ruhegehalt (Artikel 14 und 15 des Abgeordnetenstatuts) oder Hinterbliebenenbezügen (Artikel 17 des Abgeordnetenstatuts) ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz um die Hälfte des Betrags, um den sie zusammen mit den Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut die Kürzungsgrenze in Höhe der Entschädigung gemäß Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen.

Gemäß Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts hatten Abgeordnete, die vor Inkrafttreten des Statuts bereits dem Parlament angehörten, ein Wahlrecht, ob sich ihre Entschädigung und künftigen Versorgungsbezüge weiterhin nach dem bis dahin geltenden nationalen Recht bestimmen sollten. Danach findet eine Berücksichtigung der Versorgungsbezüge bei der Altersentschädigung bzw. der sich danach ergebenden Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 29 des Abgeordnetengesetzes statt. Das gilt auch für vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts aus dem Europäischen Parlament ausgeschiedene Abgeordnete (§ 10b des Europaabgeordnetengesetzes). Eine Regelung im BbgBeamtVG ist insoweit nicht erforderlich.

§ 79
Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

(1) Der Anwendung der §§ 74 bis 78 gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist zunächst der neuere und dann der frühere Versorgungsbezug nach § 74 zu regeln. Bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist.
(3) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten ist § 75 mit der nach § 76 verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.
(4) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 76 Absatz 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 75 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 76 Absatz 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 76 Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.
(5) Der nach § 77 berechnete Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 74 bis 76 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

79 Durchführungshinweise zu § 79 BbgBeamtVG

In der Vorschrift werden Regelungen zur Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften aus dem bisherigen § 55 BeamtVG (2006) sowie der ständigen Verwaltungspraxis zusammengefasst.

79.1 Absatz 1

Bei der Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen gehen den Ruhensvorschriften die Anrechnungsvorschriften nach § 37 und § 43 Absatz 2 Satz 2 als speziellere Normen vor. Die anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung nach § 40 Absatz 1 ist ebenfalls vor den Ruhensberechnungen, die Kürzungsvorschrift des § 81 ist nach den Ruhensberechnungen durchzuführen.

79.2 Absatz 2

Zunächst ist der neuere Versorgungsbezug nach § 74 zu regeln. Bei der anschließenden Regelung des früheren Versorgungsbezugs ist als Einkommen das Gesamteinkommen aus Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sowie aus dem verbleibenden Teil des neueren Versorgungsbezugs zu berücksichtigen. Im Interesse der Versorgungsberechtigten ist die Berechnung in umgekehrter Reihenfolge durchzuführen, soweit dies zu einem günstigeren Ergebnis führt. Die danach verbleibende Versorgung darf die Versorgung nicht übersteigen, die bei einer ausschließlichen Anwendung des § 75 zu gewähren wäre.

79.3 Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 55 Absatz 5 BeamtVG (2006). Es wird jedoch bestimmt, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten § 75 mit der nach § 76 verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden ist. Die Verweisung auf § 75 geht jedoch „ins Leere“, denn es treffen keine Versorgungsbezüge, sondern ein - bereits nach § 76 BbgBeamtVG geregelter - Versorgungsbezug mit einem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zusammen.

*Bis zu einer gesetzgeberischen Korrektur ist nach der sich aus der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage ergebenden Berechnungssystematik zu verfahren. Daher ist beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten **§ 74** BbgBeamtVG mit der nach § 76 BbgBeamtVG verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.*

Näheres ist dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 4. April 2014 (Gesch-Z.: 12-45-3084.4-76.79) zu entnehmen.

79.4 Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 55 Absatz 6 BeamtVG (2006).

79.5 Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Berechnungsreihenfolge beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Versorgung und daneben mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oder Renten. In beiden Fällen ist erst die Regelung nach § 77 durchzuführen und der daraus resultierende Ruhensbetrag von der nach der Ruhensberechnung des § 74 oder § 76 verbleibenden Versorgung abzuziehen. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Versorgung ist zuerst die Ruhensberechnung nach § 75 und anschließend die Ruhensberechnungen nach § 77 mit dem neueren und dem geminderten früheren Versorgungsbezug durchzuführen.

§ 80
Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

80 Durchführungshinweise zu § 80 BbgBeamtVG

Die Vorschrift entspricht § 65 BeamtVG (2006).

§ 81
Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleich

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts
1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz
übertragen oder rechtskräftig begründet worden, werden die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.
(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit oder dem Ende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit oder dem Ende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt

vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.
(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Witwergeldes oder des Waisengeldes.
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2729) geändert worden ist, steht die Zahlung des Ruhegehalts der verpflichteten Ehegattin, des verpflichteten Ehegatten, der verpflichteten eingetragenen Lebenspartnerin oder des verpflichteten eingetragenen Lebenspartners für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die berechtigte Ehegattin, den berechtigten Ehegatten, die berechtigte eingetragene Lebenspartnerin oder den berechtigten eingetragenen Lebenspartner unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

81 Durchführungshinweise zu § 81 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Anmerkungen § 57 BeamtVG (2006).

Absatz 4 des § 57 BeamtVG (2006) wurde nicht übernommen. Der Verweis auf die bisherige Regelung über Unterhaltsbeitrag oder Abfindungsrente nach bisherigem Recht ist entbehrlich, weil nach den Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger das Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin gilt.

81.1 Absatz 1

In Satz 1 wird das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) berücksichtigt. Mit dem in der Nummer 2 neu aufgenommenen Verweis auf begründete Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz wird klargestellt, dass ein bestehendes Anrecht weiterhin zu Lasten des Versorgungsträgers durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen ist. Der Versorgungsausgleich ist weiterhin über eine externe Teilung nach dem bisher geltenden Recht durchzuführen. Im Übrigen wird Absatz 1 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst.

Das sogenannte „Pensionistenprivileg“ in § 57 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG (2006) wurde nicht übernommen. Dieses sah vor, abweichend von der allgemeinen Systematik der Kürzung der Versorgungsbezüge, bei Scheidung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern die Kürzung nicht sofort, sondern erst dann durchzuführen, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten früheren Ehegattin oder des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten eine Rentenzahlung erfolgt. Die dieser Regelung entsprechende rentenrechtliche Vorschrift wurde durch Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) aufgehoben. Durch die Übergangsregelung des § 84 Nummer 6 wird das Vertrauen der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geschützt.

81.2 Absatz 2

Absatz 2 enthält die Formel zur Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichsverpflichteten.

81.3 Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des Ausgleichsverpflichteten. Da die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen durch die Anwendung eines Prozentsatzes auf die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten berechnet werden, berechnet sich auch der Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf den für die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten nach Absatz 2 ermittelten Kürzungsbetrag.

81.4 Absatz 4

Absatz 4 enthält zum Schutz des Dienstherrn einen Vorbehalt der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge in Fällen, in denen von einer Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß Absatz 1 zunächst abgesehen wird.

§ 82
Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 81 kann von der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.
(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten von dem Tag an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.
(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten oder des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.
(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 81 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

82 Durchführungshinweise zu § 82 BbgBeamtVG

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 58 BeamtVG (2006).

82.1 Absatz 1

In Absatz 1 wird dem Grunde nach die Möglichkeit zur Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrags eröffnet.

82.2 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs redaktionell angepasst; im Übrigen wird auf die Durchführungshinweise zu § 81 hingewiesen.

82.3 Absatz 3

In Absatz 3 wird wie bisher die Möglichkeit eröffnet, durch Zahlung eines Teilbetrags eine Verminderung der Kürzung herbeizuführen.

82.4 Absatz 4

Der gegenüber § 58 BeamtVG (2006) neue Absatz 4 übernimmt die Regelung des seit 1. September 2009 aufgehobenen § 10a Absatz 12 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Landesrecht. Wenn Zahlungen zur Abwendung der Kürzung des Versorgungsanrechts geleistet worden sind, haben die Verpflichteten unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung des Familiengerichts Anspruch auf Rückzahlung der zuviel geleisteten Beträge.

Abschnitt 4
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 83
Dienstherrenwechsel

(1) Für die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 27) entsprechende Anwendung.
(2) Der Staatsvertrag nach Absatz 1 gilt nicht für Wechsel zwischen Dienstherren, bei dem sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied in der Versorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg ist.
(3) Ist bei einem Dienstherrenwechsel nach Absatz 1 der aufnehmende Dienstherr Mitglied in der Versorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, so hat er die ihm vom abgebenden Dienstherrn gemäß dem Staatsvertrag nach Absatz 1 gezahlte Abfindung an die Versorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg abzuführen.
(4) Ist bei einem Dienstherrenwechsel nach Absatz 1 der abgebende Dienstherr Mitglied in der Versorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, so hat die Versorgungskasse die an den aufnehmenden Dienstherrn gemäß dem Staatsvertrag nach Absatz 1 zu zahlende Abfindung zu tragen.

83 Durchführungshinweise zu § 83 BbgBeamtVG

Wegen der unterschiedlichen Entwicklung des Dienstrechts beim Bund und den Ländern als Folge der Föderalismusreform I waren gemeinsame Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten bei dienstherrenübergreifenden Versetzungen erforderlich, um die Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten. Das frühere Recht der Versorgungslastenteilung wurde grundlegend neu konzipiert: Der abgebende Dienstherr beteiligt sich jetzt an den Versorgungslasten nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalls, sondern leistet dem aufnehmenden Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels eine pauschalierte Kapitalabfindung für die erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung.

§ 107b BeamtVG (2006) ist ab 1. Januar 2011 durch den am 16. Dezember 2009 vom Land Brandenburg unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ersetzt worden, der durch das Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 in Landesrecht überführt worden ist. Auch für die bis zum 31. Dezember 2010 begründeten Erstattungsansprüche („Altfälle" und „Schwebefälle") gelten ab dem 1. Januar 2011 ausschließlich die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags. Die Modalitäten der Erstattungen für die Altfälle orientieren sich an der bisherigen Regelung zur Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG (2006).

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Bei landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel Wechsel vom Land Brandenburg zu einem kommunalen Dienstherrn in Brandenburg oder umgekehrt) war daher bis zum 31. Dezember 2013 nach den Regelungen zur Versorgungslastenteilung des § 107b BeamtVG (2006) zu verfahren. § 83 bestimmt ab dem 1. Januar 2014 die entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrenwechsel. Die zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erlassenen Durchführungshinweise gelten auch für diese Fälle.

Abschnitt 5
Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 84
Überleitung vorhandener Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen regeln sich nach dem am 31. Dezember 2013 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. **Für die Neufestsetzung eines vor dem 1. Januar 2014 festgesetzten Unterhaltsbeitrags nach § 15 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt § 28. Die in § 28 genannte Frist beginnt am 1. Januar 2014.**
2. **§ 35 ist auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 eintreten.**
3. **Für Witwen und Witwer, die sich nach dem 31. Dezember 2013 wieder verheiratet haben, oder für hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die nach dem 31. Dezember 2013 eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, ist § 61 Absatz 3 des Beamtenversor-**

gungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

4. **Anstelle der §§ 50a, 50b, 50c, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind die §§ 71, 72 und 73 anzuwenden.**
5. **Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind die §§ 26 und 74 anzuwenden.**
6. **Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Januar 2014 wirksam geworden, wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 81 bei am 31. Dezember 2013 vorhandenen Versorgungsempfängern erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin, des berechtigten Ehegatten, der berechtigten eingetragenen Lebenspartnerin oder des berechtigten eingetragenen Lebenspartners eine Rente zu gewähren ist. § 81 Absatz 4 findet Anwendung.**

84 Durchführungshinweise zu § 84 BbgBeamtVG

Für die am 1. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sieht § 84 eine vollständige Wahrung des bisherigen Rechtsstandes vor. Das Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die hierzu erlassenen Verordnungen und die bereits erlassenen landesversorgungsrechtlichen Normen gelten für diesen Personenkreis weiter. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. *Die Zahldauer des Unterhaltsbeitrags wird für nach kurzen Dienstzeiten entlassene Beamtinnen und Beamte auf längstens fünf Jahre begrenzt. Dies gilt auch für vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen; die Fünfjahresfrist für den längstmöglichen Bezug dieser Leistung beginnt für diesen Personenkreis erst am 1. Januar 2014.*

2. *Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde der Prozentsatz des Witwen- und Witwergeldes von 60 auf 55 abgesenkt. Übergangsweise wurde den Versorgungsberechnungen in den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1962 geboren ist, der bisherige Satz in Höhe von 60 Prozent des Ruhegehalts zugrunde gelegt, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Seit dem 1. Januar 2014 gilt für alle Fälle der Witwen- und Witwerversorgung einheitlich der Bemessungssatz von 55 Prozent.*

3. *Die Neuregelung, wonach ein Wiederaufleben des Witwen- und Witwergeldes nach § 61 Absatz 3 BeamtVG (2006) ausgeschlossen wird, gilt ab dem 1. Januar 2014 auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern sie sich nicht bis zum 31. Dezember 2013 wiederverheiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben.*

4. *Die Neuregelungen zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt ersetzen auch für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die bisher geltenden Regelungen. Auch bei den bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beamtinnen und Beamten wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung vermieden, dass zwei verschiedene Berechnungsmethoden nebeneinander bestehen.*

5. Die in § 74 enthaltenen Verschärfungen bei den Regelungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen erfassen auch vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Gleichzeitig findet die günstigere Bagatellgrenze für die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei dienstunfähigen oder schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sowie für Beamtinnen und Beamte, die die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Anspruch nehmen, auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung.

6. Nummer 6 enthält eine Vertrauensschutzregelung zum weggefallenen „Pensionistenprivileg". Diese Regelung wird für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fortgeführt, sofern die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden ist.

§ 85
Übergangsregelung für vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Für Beurlaubungen, die bis zum 31. Dezember 2013 ausgesprochen und angetreten sind, ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Für am 1. Januar 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 1957 geboren sind, ist bei der Berücksichtigung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.
(3) Für am 1. Januar 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte und deren künftige Hinterbliebene, die infolge der Dienstunfähigkeit, die auf einem bis zum 31. Dezember 2013 erlittenen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, sind die §§ 14, 36 und 38 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.
(4) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2018 eintreten, gilt anstelle der nach § 19 Absatz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum bei einem Eintritt des Versorgungsfalles vor dem

1. 1. Juli 2014: 1 095 Tage,
2. 1. Januar 2015: 1 065 Tage,
3. 1. Juli 2015: 1 035 Tage,
4. 1. Januar 2016: 1 005 Tage,
5. 1. Juli 2016: 975 Tage,
6. 1. Januar 2017: 945 Tage,
7. 1. Juli 2017: 915 Tage,
8. 1. Januar 2018: 885 Tage.

(5) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eintreten, gilt § 13 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch der Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung), der der Beamtin oder dem Beamten zuletzt zugestanden hat, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählt. § 69 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass neben dem Ruhegehalt, dem Witwen- oder Witwergeld oder dem Waisengeld nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 1 und der

nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags gezahlt wird.

85 Durchführungshinweise zu § 85 BbgBeamtVG

Für die Beamtinnen, Beamten, die sich am 1. Januar 2014 im aktiven Dienstverhältnis befinden, gelten die Regelungen des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf. Dabei gelten jedoch die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Ausnahmen.

85.1 Absatz 1

Die geänderten Bestimmungen für die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten nicht für Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden sind.

85.2 Absatz 2

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt für vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 1957 geboren sind, und damit zu den pensionsnahen Jahrgängen zählen, § 10 BeamtVG (2006) in seiner bisherigen Fassung weiter. Damit besteht in diesen Fällen für die Anrechnung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit keine zeitliche Begrenzung.

85.3 Absatz 3

Bei Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 2014 einen Dienstunfall erleiden, infolgedessen dienstunfähig werden und nach dem 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt werden, sind der Berechnung des Unfallruhegehalts die bis zum 31. Dezember 2001 geltenden günstigeren Regelungen - zum Beispiel die günstigere Ruhegehaltsskala mit dem Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent - zugrunde zu legen.

85.4 Absatz 4

Die Übergangsregelung zur geänderten Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung. Nach der Übergangsregelung des Absatzes 4, die sich in Anlehnung an die rentenrechtliche Regelung über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt, wird die zeitlich beschränkte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Weise vorgenommen, dass die berücksichtigungsfähige Zeit in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage reduziert wird.

85.5 Absatz 5

Im Hinblick auf die befristete Fortgeltung des bisherigen Familienzuschlagsrechts wird geregelt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) ruhegehaltfähig ist. Die Regelung ist bis zum Auslaufen der Übergangsregelung im Besoldungsrecht am 31. Dezember 2014 befristet. Darüber hinaus wird bestimmt, dass im Zeitraum der Fortgeltung des bisherigen Familienzuschlagsrechts wie bisher nur der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags neben dem Versorgungsbezug gezahlt wird.

§ 86
Ausgleichsbetrag für Kommunale Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Kommunalen Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die erstmalig vor dem 5. Mai 1994 bei einem kommunalen Dienstherrn in Brandenburg in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurden und Versorgungsbezüge erhalten, kann für die Zeit der Ausübung des Wahlamtes in einem Angestelltenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein monatlicher Ausgleichsbetrag gewährt werden. Für Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die von 1992 bis 1994 im Angestelltenverhältnis beschäftigt waren, gilt die in Satz 1 genannte Stichtagsregelung nicht.
(2) Als Ausgleichsbetrag wird die Differenz zwischen den der Beamtin auf Zeit oder dem Beamten auf Zeit zustehenden Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gewährt, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er unmittelbar mit Dienstantritt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden wäre.
(3) Der Ausgleichsbetrag ist Versorgung im Sinne des § 4.

86 Durchführungshinweise zu § 86 BbgBeamtVG

Viele kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter wurden in der ersten Kommunalwahlperiode nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, sondern in einem Angestelltenverhältnis oder in einem faktisch öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geführt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die kommunalen Anstellungskörperschaften kurz nach der Wiedervereinigung noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügten, das für sie neue Beamtenrecht so in die Praxis umzusetzen, dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nach der ersten Kommunalwahl sofort in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden konnten. Die betroffenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erleiden dadurch einen Nachteil dahingehend, dass die im Angestelltenverhältnis zurückgelegten Zeiten nicht als Amtszeiten im Sinne des § 66 Absatz 2 BeamtVG (2006) angerechnet werden. Als Ausgleich wird der nach Absatz 2 errechnete Betrag geleistet. Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 sind nicht berücksichtigungsfähig. Die für die Zeit erworbenen Rentenansprüche werden angerechnet.

Da es spätestens mit Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes in 1993 allen Kommunen möglich war, Beamtinnen und Beamte auf Zeit ordnungsgemäß zu berufen, können grundsätzlich nur Nachteile ausgeglichen werden, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. In Einzelfällen erfolgte die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit jedoch erst später. Daher wurde als Stichtag zur Eingrenzung des Personenkreises der im früheren § 1 Absatz 2 des Amtszeitgesetzes 1993 genannte Termin (5. Mai 1994) festgelegt. Infolgedessen können die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die sich vor dem 5. Mai 1994 an mindestens einem Tag in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befunden haben, einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag geltend machen.

Unter die Regelung des § 86 fallen auch die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der 1992 zunächst nur befristet genehmigten Ämter. Da erst im Jahr 1994 die endgültige Genehmigung der Ämterbildung erfolgte und somit auch die Ernennung erst nach dem Ende der ersten Kommunalwahlperiode erfolgen konnte, entfällt für diesen Personenkreis die Stichtagsregelung.

Die verbesserte Regelung erfasst nicht nur die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im aktiven Dienst, sondern auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 87
Regelung zu § 42 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Für Professorinnen und Professoren, die nach § 42 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.

87 Durchführungshinweise zu § 87 BbgBeamtVG

Wegen des Wegfalls von § 91 BeamtVG (2006) ist eine Übergangsregelung für Emeritierungsberechtigte erforderlich. § 87 bestimmt die Fortgeltung der bisher geltenden Regelungen für den betroffenen Personenkreis.

§ 88
Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2013 nach § 46 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt werden, ist § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	63	10
31. Dezember 1962	63	11
31. Dezember 1963	64	0
31. Dezember 1964	64	2

31. Dezember 1965	64	4
31. Dezember 1966	64	6
31. Dezember 1967	64	8
31. Dezember 1968	64	10.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2013 nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden und denen Altersteilzeit nach § 133 des Landesbeamtengesetzes bewilligt wurde, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.
(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2014	63	3
1. März 2014	63	4
1. April 2014	63	5
1. Mai 2014	63	6
1. Juni 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10.

2. § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

88 Durchführungshinweise zu § 88 BbgBeamtVG

§ 88 enthält die durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters erforderlich gewordenen Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschlagsregelungen bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand.

88.1 Absatz 1

Absatz 1 trifft Vertrauensschutzregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.

Nach Nummer 1 können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, auf ihren Antrag hin nach Vollendung des 63. Lebensjahres versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Nummer 2 bestimmt die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1968 geboren sind.

88.2 Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Weitergeltung der bisher geltenden Versorgungsabschlagsregelungen in § 14 Absatz 3 BeamtVG (2006) für Beamtinnen und Beamte, denen Altersteilzeit nach § 133 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und nach § 39 Absatz 7 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 8. April 2009 geltenden Fassung nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bewilligt wurde.

88.3 Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet Regelungen, die wegen der Anhebung der Altersgrenzen im Zusammenhang mit den Versorgungsabschlägen bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, erforderlich waren.

Nummer 1 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

In Nummer 2 wird bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum 31. Dezember 2023 bereits nach 35 berücksichtigungsfähigen Dienstjahren nach § 25 Absatz 3 Satz 2 versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 89
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse können diese durch Rechtsverordnung auf andere Stellen auch außerhalb ihres Geschäftsbereiches übertragen. Bei Übertragung auf eine Stelle außerhalb ihres Geschäftsbereiches ist das Einvernehmen der für diese Stelle zuständigen obersten Dienstbehörde erforderlich.
(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

89 Durchführungshinweise zu § 89 BbgBeamtVG

Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können Befugnisse auf andere Stellen übertragen werden. Um eine zentrale Wahrnehmung von Aufgaben in der Landesverwaltung zu ermöglichen, ist die Übertragung von Befugnissen auch auf Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Dienstbehörde vorgesehen.

§ 90
Als Landesrecht weitergeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657) geändert worden ist, für Bundesbeamte anwendbaren Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Vorschriften weiter.

90 Durchführungshinweise zu § 90 BbgBeamtVG

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften gelten die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte zur Ausführung des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften weiter.

Von § 90 sind insbesondere folgende Verordnungen betroffen:

- *Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung,*
- *Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 BeamtVG (2006) und*
- *Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG (2006) – Heilverfahrensverordnung.*